

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 12 (1856)

Artikel: Ammann Schumacher und seine Zeit, oder die Geschichte der Unruhen
in Zug von 1728-1736

Autor: Bossard, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110920>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III.

Ammann Schumacher und seine Zeit, oder die Geschichte der Unruhen in Zug von 1728 — 1736.

Von C. Boffard, Landammann.

Die nachbeschriebenen Ereignisse sind nicht nur vom engern zugerischen, sondern eben so sehr vom allgemein schweizerischen Standpunkte aus beachtet, von historischem Interesse, und geeignet, viel Licht auf die öffentlichen Zustände, auf den Geist und die Sitten der damaligen Zeit um so mehr zu bringen, weil sich dieselben im Gegensatz zu verschiedenen bisherigen einseitigen und irrthümlichen Ueberlieferungen und Behandlungen, ¹⁾ auf sorgfältig ermittelte Thatbestände fussen. Die vorkommenden Unruhen waren vielseitig mit den allgemein vaterländischen Zuständen verflochten. Tagsatzungen und Conferenzen, so wie verschiedene Regierungen, besonders die von Lucern und den Urständen, hatten sich mit diesen Mißhelligkeiten, die nicht ohne gefährdende Einwirkung auf die eigenen Bevölkerungen blieben, oft und einläßlich zu beschäftigen. Selbst die ausländische Diplomatie, namentlich Frankreich und Oesterreich, widmeten den betreffenden Vorgängen eine besondere Aufmerksamkeit. Die reichhaltigen Quellen dieser geschichtlichen Mittheilung und Abhandlung sind nebst selbst eigenen Sammlungen, vorzugsweise das Protocoll des zugerischen Stadt- und Amts-Rathes, sowie diejenigen des Stadtrathes und der bezüglichen Gemeindeversammlungen der Bürgerschaft, welche beidseitig, das eine durch den damaligen Landschreiber Franz Heglin, die andern durch Stadtschreiber Paul

¹⁾ Vergl. Dr. Fr. A. Stadlin, Bd IV. 673—697.

Anton Müller verfaßt, in sehr ausführlicher für die Forschung verdienstvoller Weise, in unsern Archiven vorfindlich sind. Ferner wurde eine einläßliche Handschrift von Oberstlieutenannt Franz Anton Dominik Zurlauben, nebst einer umfassenden, chronologisch geordneten Aufzeichnung von Landschreiber Beat Caspar Heglin benützt, welcher letztere dem Herrn Hauptmann Wifart bei St. Carl zugehört, und von demselben in verdankenswerther Weise zum geeigneten Gebrauche mitgetheilt wurde.

1. Öffentliche und Verfassungszustände der Zeit.

Die zugersische Geschichte umrahmt eine lange Reihenfolge vaterländisch ehrenvoller Thaten und Begebenheiten, sie schließt aber nicht minder, wie jedes republikanische Gemeinleben, viele Schattenbilder aufgeregter Partheikämpfe, und damit verbundener Leidenschaft und Ungerechtigkeiten in sich. Pflicht und Aufgabe einer unpartheiischen und gerechten Sichtung der Vergangenheit ist es, daß sie die Fehler derselben der Gegenwart nicht vor-enthält, um so mehr, wenn sie damit den Zweck verbinden kann, unrichtige Aufzeichnungen und Auffassungen zu berichtigen, und den öffentlichen Geist eines Zeitalters zu schildern, welches im Gegensatz zu den allgemein bekannten Glanzepochen früherer Jahrhunderte noch vielseitig zu wenig herausgehoben ist. — Bürgerliche Unruhen waren im Lande Zug nichts seltenes, darum galt zur Zeit der Spruch, daß Zug alle zwanzig Jahre Unruhen haben müsse. — Sind Bewegungen und Gegensätze das Loos jeder Demokratie, so mußten solche um so mehr bei einem beweglichen, thatkräftigen, freiheitsstolzen, selbstbewußten Volke auftauchen, bei welchem der Keim der Eifersucht schon in den Verfassungszuständen vorlag. An dieses Verhältniß reihte sich die abgeschlossene Stille eines von der Natur hochgesegneten Ländchens, in welchem die Bürger, nur dem eigenen oder dem engern öffentlichen Haushalte sich widmend, durch die aufreizenden Fragen der Zeit, die fremden Kriegsdienste, die Pensionen und die Salztraktate vielfach aufgefurcht wurden.

Der Stand Zug bildete damals das siebente Glied des Verbandes schweizerischer Eidgenossenschaft. Sein Grundgesetz war

das sogenannte Libell. Die Stadt mit der Herrschaft über die Seegemeinden, der Landvogtei Hünenberg, der Vogteien Cham, Steinhufen und Walchwil, und die drei äußern Gemeinden Menzingen, Aegeri und Baar bildeten den Kanton und übten die oberste Gewalt aus. Die Landesgemeinde hatte nur Wahlbefugnisse. Sie wählte den Ammann (Landammann) von Stadt und Amt, den Bannerherrn, den Landesfähnrich, den Landschreiber, die Landbögte in die gemeinen eidgenössischen Vogteien, und zu Kriegszeiten einen Landeshauptmann. Die Amtszeit des Ammanns dauerte drei Jahre für die Stadt, und der Reihenfolge nach je zwei Jahre abwechselnd für die drei Gemeinden Menzingen, Aegeri und Baar, so daß die ganze Rehrordnung neun Jahre dauerte. Der Versammlungsort der Landesgemeinde, welche die sämtlichen über sechszehn Jahre alten Bürger der alten Gemeinden zu besuchen berechtigt waren, befand sich im Platz in Zug, nahe am See. An der jährlichen Landesgemeinde zogen die Rathsherren des äußern Amtes an der Spitze ihrer Gemeindsangehörigen zu Pferd mit Trommeln und Pfeifen in die Stadt und dann auf das Rathhaus. Eben so das Haupt der Stadt (der Stabführer) in Begleitung des Stadtrathes und der ansehnlichsten Bürger. Die Rathsherren erschienen im Amtskostüm der Zeit, mit Blumensträußen an der Brust geschmückt, die Bürger mit dem Degen oder Wehr an der Seite. Nachdem das regierende Standeshaupt von den Räten in feierlichem Aufzuge von seiner Wohnung weg auf das Rathhaus abgeholt worden war, verfügten sich die Landesbeamteten mit Trommelschlag und Pfeifenklang, begleitet von Geharnischten und gefolgt von den Weibern und Läufern, auf den mit einer Mauer umgebenen Platz, und von da weg nach den üblichen Begrüßungen und Geschäften in gleich festlichem Aufzuge wieder auf das Rathhaus und endschastlich in die Wohnung des Ammanns zurück. Dieser Tag wurde doppelt gefeiert, einmal als vaterländisches Freiheitsfest, und dann als Mai- und Frühlingsgruß. Die Eröffnung des Ammanns sowohl, als der Inhalt der übrigen Ansprachen beurfundeten diese Auffassungsweise. Besonders feierlich war je- weilen die Bannerherrenwahl, der gewöhnlich auf Lebenszeit ernannt wurde. Nach der Landesgemeinde fand auf dem Rath- hause eine Mahlzeit statt, welche in der Regel der funktionierende

Ammann und jeweilen ein neugewählter Bannerherr oder Landvogt zu bestreiten hatte. Die gesetzliche Gewalt beruhte auf den vier Libellgemeinden Zug, Menzingen, Aegeri und Baar.¹⁾ Dieselben berathschlagten abgesondert zur gleichen Zeit und beschloffen Krieg und Frieden, Bündnisse und Capitulationen, Gesetze und Landesverordnungen, und wählten abwechselnd die Gesandten auf Tagsatzungen und Conferenzen. Zu einem gültigen Beschlusse erforderte es wenigstens die Stadt mit einer der drei äußern Gemeinden oder dann die drei äußern Gemeinden. Die Stimmen wurden unmittelbar nach den Versammlungen zusammengetragen und auf dem Rathhause in Zug geprüft und eröffnet. Die Landesgemeinde und Libellgemeinden nannte man den hohen Gewalt.

Der Stadt- und Amtsrath unter dem Vorsitz des Ammanns, bestehend aus dreizehn Mitgliedern aus der Stadt und neun von jeder der drei Gemeinden, mit theilweise gesetzgeberischen und richterlichen Befugnissen, übte eine unbeschränkte vollziehende Gewalt aus. Acht Tage nach der Landesgemeinde fanden alljährlich in den Gemeinden die Wahlen aller Rathsglieder statt, und am darauf folgenden Montag, am sogenannten Schwörtag, constituirten sich die Behörden und bezeichneten aus der Mitte der Stadtherren den Statthalter, als zweites Standeshaupt, dem das Standessiegel anvertraut war. Derselbe hatte an diesem Tage die Mahlzeit zu berichtigen, während der Ammann beim Eintritt in das Rathhaus mit Trompetenschall vom Zeitthurm herunter begrüßt wurde. Das Schuldengericht im Namen des Ammanns durch den Großweibel vorstandet, urtheilte über Schuldstreitigkeiten, Ratifikationen von Testamenten &c. Es bestand aus zwei Richtern aus der Stadt, und je einem von Aegeri und Baar. Menzingen hatte ein eigenes Schuldengericht. Das Criminal- oder sogenannte Blut- und Malefizgericht war unter dem Vorsitz des Ammanns aus achtzehn Richtern, sechs aus der Stadt und vier von jeder Gemeinde, zusammengesetzt. Es urtheilte ohne Appellation über Tod

¹⁾ Sie hießen so von dem rechtlichen Spruche (Libell) der 7 katholischen Orte, ergangen zu Lucern den 4 Christm. 1604, durch welchen das staatsrechtliche Verhältniß der Stadt Zug zu den äußern Gemeinden festgestellt wurde. Dieses Libell erschien gedruckt in 25 Quartseiten im J. 1732.

und Leben, und der Ammann hatte bei Gleichtheilung die Fallstimme. Jede Gemeinde hatte für die Besorgung der innern Angelegenheiten einen Rath, der aus den bezüglichern Gliedern des Stadt- und Amtsrathes gebildet war. Unter denselben hatte der bedeutendste Wirkungskreis der Stadtrath von Zug, weil auch die Gemeinden Cham, Hünenberg, Steinhufen, Risch und Walchwil unter seiner Botmäßigkeit standen. Nebstdem besaß die Stadtgemeinde mehrere, selbst außer dem Kanton befindliche Pfarrcollaturen. Der Stadtrath besorgte mit verschiedenen Privilegien die Civil- und Verwaltungsgeschäfte der Bürgerschaft und der Vogteien. Das Haupt desselben war der Stabführer, welche Würde bis zum Landschreiberstreit, der regierende Ammann bekleidet hatte. Die Verwaltung der Stadt war damals eine den Nutzen und das Wohlergehen der Gemeinde sorgfältig fördernde, aber nicht weniger ihre Rechte und Privilegien ängstlich wahrende. Dieses Verhältniß und der überwiegende Einfluß, den ihr ein bedeutender Wohlstand und die durch die Verfassung bedingten Vorzüge gewährten, verursachten oft viel Eifersucht und Unfrieden im Lande, und bildeten den Zündstoff zu Rückwirkungen, wie sie in den nachfolgenden Ereignissen nachgewiesen sind.

2. Die Zurlauben.

Seit dem verhängnißvollen 1712er Krieg war das Land Zug friedlich und wie gewohnt in ruhigen Zeiten seiner Obrigkeit zugehan. Die Partheifehden ruhten oder schlummerten unter trügerischer Asche. Der Zunder des Unfriedens glimmte in den Dienstverhältnissen zum Auslande und in dem damit verbundenen Einfluß und den Interessen der hervorragenden Familien, welche je nach dem Standpunkte, den sie einnahmen, das Volk und die Behörden, unter dem Aushängschilde des öffentlichen Wohls und den Schlagwörtern der Zeit, zu gewinnen suchten. Seit langer Zeit war der Einfluß der Familie Zurlauben ein überwiegender. Fortwährend sich dem Dienste der Krone Frankreichs wiedmend, auf dessen Schlachtfeldern vierzehn dieses Namens ehrenvoll ihr Leben opferten, stiegen sie zunehmend, wie im Auslande in militärischen Würden, so auch in der Heimath an Ehre, Ansehen und Reichthum. Ihr Einfluß war um so eingreifender und die

Besorgnisse ihrer vielen heimlichen Gegner um so größer, weil der Familie das Recht der Austheilung der französischen Pensionen und Gnadengelder anvertraut war, welche sie oft nach eigenem Ermessen und zur Verstärkung ihres Anhangs, zum größten Theil den sogenannten Freunden des Königs zuwenden konnten. Der Kanton Zug erhielt bis auf diesen Zeitpunkt von Frankreich jährlich nebst andern Zuthaten L. 10,563 Fundgelder, wovon nur ein Theil den Gemeinden zufloß, der andere, die sogenannte *pension à volonté*, zur Verfügung des Austheilers gestellt war. Die Familie Zurlauben bezog fortgesetzt bedeutende Zuschüsse.

Fidel Zurlauben, eines der wesentlichsten Opfer der folgenden zugerischen Unruhen, war der siebente seines Stammes, der die oberste Würde des Landes bekleidete. Sein Vater Ammann Beat Jacob kommandierte im Bauernkrieg 1653 eine Reiterkompagnie, und im Reformationkrieg (1656) 1600 Mann Freienämter, mit besonderer Auszeichnung. Er starb 1690 im 74sten Altersjahr und hatte 22 Kinder. Drei seiner Söhne bekleideten aufeinanderfolgend die Landammannschaft, Franz Dominik unter dem Namen Placidus war Fürstabt von Muri, Conrad Leonz (Gerold) Abt von Rheinau, Ludwig Großkellner und Subprior in Wettingen, und Ursula Abtissin von Wurmspach u. s. f.

Als 1691 das schwäbische Hallersalz nicht mehr bezogen werden konnte, weil der Kaiser über die Anhänglichkeit mehrerer eidgenössischen Stände an Frankreich erbittert war, ließ König Ludwig XIV. jährlich 600 Fässer dem Kanton Zug verabsolgen, und jeder Gemeinde wurde der betreffende Theil zugestellt. Dieses Salz gewährte aber wegen seiner unbeliebigen, den Menschen unbehaglichen, dem Vieh ungewohnten Qualität, um so weniger Absatz und Gewinn, als einige Zeit nachher das hallische Salz wieder Eingang fand. Aegeri und Menzingen entschlugen sich zuerst desselben und bald folgten die Bürgerschaft und Baar. Bei dieser Sachlage und bei dem Schaden, den der Kanton erlitt, meldete sich der Ammann Beat Jacob Zurlauben, um den betreffenden Traktat an sich zu bringen, der ihm dann auch sowohl vom Rath als den Gemeinden mit Siegel und Brief übertragen wurde. Der Absatz dieses Salzes brachte anfänglich dem Ammann mehr Schaden als Gewinn, bis es ihm mit großer Anstrengung

und Kosten, und vermöge seines persönlichen Einflusses, unter Mitwirkung des französischen Gesandten gelang, die betreffenden für Zug bestimmten Fässer in Neuenburg und den an Burgund gränzenden Ortschaften mit einem jährlichen Gewinn von 600 bis 1000 Thaler zu verwerthen.

Den 4 Jänners 1717 starb indessen, von Jedermann bedauert, Beat Jacob Zurlauben, Freiherr von Thurn und Gestellenburg, Herr zu Hembrunn und Anglifon, Ritter, zum zweitenmal Ammann von Stadt und Amt, und Stabführer der Stadt Zug, Landvogt im Thurgau, Landeshauptmann der freien Aemter 2c., und Gesandter auf vielen Tagsatzungen u. s. w. Seine Gattin Barbara, war die Schwester eines der berühmtesten schweizerischen Generaloffizieren, des Generallieutenants Beat Jacob Zurlauben, welcher 1704 in der Schlacht bei Höchstätten mit sieben Wunden erlag; als ihm eben der Stab eines Marschals von Frankreich bestimmt ward. Sein Körper wurde in der Augustinerkirche zu Ulm und sein Herz in der Kirche zu St. Oswald beerdigt. Er besaß nebst verschiedenen Herrschaften, die Grafschaft Villé, und war mit einer Enkelin des Herzogs von Montansier verheirathet. Der Prinz Herzog von Main, Louis Bourbon, schrieb indessen der Familie des Ammanns einen eigenhändigen Brief, worin er das Bedauern des Königs über den Tod desselben bezeugte. Seine Mitbürger selbst nannten ihn Vater des Vaterlandes. Beat Jacob hatte sich durch seine Leutseligkeit und seinen friedliebenden Sinn allgemein beliebt gemacht. Er war ein entschiedener Gegner des 1712 Krieges, weßwegen er an einer Landesgemeinde der größten Lebensgefahr ausgesetzt war; als aber die zürcherischen Schaaren das Land brandschatzten und verheerten, wälzte sich das Volk im langen Zuge vor die Wohnung des Verkannten, und bat ihn flehend, für den Frieden sich zu verwenden. Der Ammann entsprach, und begab sich zu dem zürcherischen Feldherrn, wo es ihm gelang den Frieden zu Stande zu bringen. Wie im Heimatskanton, genoß er ebenfalls in der Eidgenossenschaft und in Ausländern das größte Ansehen. Ludwig XIV., den er an seinem Hoflager besuchte, gab ihm alle Zeichen seiner Hochachtung. Er hinterließ vier Söhne, von welchen Beat Franz Placidus zu den höchsten militärischen Würden Frankreichs stieg. Als bald aber nach seinem Tode wußte dessen jüngerer Bruder, sich als Haupt der Familie erklärend, der

Salztraktate nebst den sachbezüglichen Schriften, durch Schmeicheleien, Versprechungen und Drohungen sich anzueignen. Der weinenden, die Verwandtschaft um Rath und That anflehenden Wittwe, wurde bemerkt, sie sollte Fidel, der wahrscheinlich bald an die Spitze des Standes berufen werde, nicht durch zu große Hartnäckigkeit erzürnen, und es sei besser ihm für einige Zeit die Papiere zu überlassen, als ihre Rechte durch einen Prozeß zu verfechten. Sie folgte in der Hoffnung, durch diese Hingebung einen Freund und Beschützer zu gewinnen, was Fidel feierlich versprach, so wie den Kindern ein zweiter Vater zu sein. Um der Uebernahme des Salztraktates den Stempel der Berechtigung aufzudrücken, erbat und erhielt er von Stadt- und Amtsrathe einmüthig durch förmlichen Beschluß, das Besitzrecht wie sein Bruder. 1718 erhielt er dafür Siegel und Brief, für welches Privilegium er jedem Rathsherrn einen Dufaten zustellte. 1723 bekam er wieder für sechs Jahre die Bestätigung mit abermaliger Abherschung eines Dufatens für jeden Rathsherrn. Dem feierlichen Zusagen, der Beschützer und Freund der Wittwe und der Kinder zu sein, kam er aber nicht nach, im Gegentheil wußte er in egoistischer Anstrengung nur das Interesse und die Versorgung für sich und seiner eigenen Kinder zu besorgen.

Fidel Zurlauben, Baron von Thurn und Gestellenburg, Herr zu Hembrunn und Anglikon, diente in seiner Jugend als Lieutenant in Frankreich. In sein Vaterland zurückgekehrt, erhielt er 1696 die damals sehr einträgliche Stelle eines Stadtschreibers. 1706 und 1707 war er Landvogt im Rheinthal, 1712 befehligte er im Treffen bei Bremgarten die freien Aemter, und 1717 wurde er Landeshauptmann des freien Amtes und kam im gleichen Jahr in den innern Rath, mit sofortiger Uebertragung der Stabführerstelle. 1719 wurde er Statthalter und 1722, als die Reihenfolge wieder an die Stadt kam, einhellig Ammann. Er war auch Austheiler der Pensionen und Berehrgelder, aber weit entfernt, wie sein verstorbener Bruder, diese für die Prärogative seiner Familie so wichtige Stellung zu Jedermanns Zufriedenheit zu versehen, machte er sich dadurch nur Feinde und mehr Feinde als Freunde. Mit imponierenden äußern Formen und einer sorgfältig wissenschaftlichen Erziehung, vereinigte Fidel viel Geist. Er faßte schnell und führte das Beschlossene rasch aus. Mit großer

Beredsamkeit wußte er das Volk in den öffentlichen Versammlungen lange zu gewinnen und hinzureißen. Hatte er nicht den Fehler, welcher ihm die Verleumdung andichtete, denjenigen einer schlechten Verwaltung, so war er hingegen aufbrausend, dem Müßiggang und dem Wein ergeben, und oft in den öffentlichen Gesellschaften schwer zu ertragen. Nach den Rathsprotokollen zu schließen, erschien er in den Sitzungen sehr nachlässig. Diese Lebensweise entfernte von ihm viele, die ihm sonst gewogen waren. Unter den Söhnen des Beat Jacob war es der Ritter Stadtschreiber, Heinrich Zurlauben, der die Feindschaft des Oheims am meisten auf sich zog. Er schien ihm um so gefährlicher, weil er mit einem großen Leichtsinne viel Geist und Talent verband. Seine Stadtrathsprotokolle, obwohl lükenhaft, sind zierlich und im Geiste der Zeit in blumen- und phrasenreicher Sprache abgefaßt. Fidel sann daher auf dessen Beiseitigung, und da Heinrich in seinen amtlichen Verrichtungen ziemlich saumselig war, und mitunter eine verschwenderische Lebensweise führte, wußte er es zu erzwingen, daß die Stadtschreiberei dem Sohne seines ältern Bruders, Ammann Beat Kaspar übergeben wurde.

Dieses Verfahren in Verbindung mit frühern Vorgängen, steigerte den Unwillen Heinrichs und seiner Verwandten zunehmend, und bald erfolgten die ärgerlichsten Auftritte zwischen dem Oheim und dem Neffen. Im Mai 1723 beschimpfte der Altstadtschreiber den Ammann und drohte seinen Sohn Gerold zu erstechen, ein andermal 1725 halgten sich beide in einem öffentlichen Wirthshause herum.

Der Rath schritt zwar zu Gunsten des mächtigen Oheims ein, immerhin aber nicht ohne Beeinträchtigung seines Ansehens. Heinrich mußte bei offener Thüre abbeten und bei den Capuzinern eine demüthige Beicht abthun. Dann wurde er für zwei Jahre zu seinem Vetter nach Paris verwiesen. Bis zu seiner Abreise waren ihm die Wirthshäuser untersagt, und nach Betglosen mußte er bei Hause bleiben. Aber alle diese Verfügungen erweiterten nur die Kluft, welche den Höhepunkt erreichte, als es Fidel nach dem Ableben Placidus Zurlauben dahinbrachte, daß die Landschreiberstelle des Freienamtes, mit Beseitigung der Bewerbung Heinrichs, dem Hauptmann Landtwing übertragen wurde. Der Altstadtschreiber hatte nun keine Ruhe mehr, er fieng an zu verbreiten

ten, daß das Salzgelt, wenn nicht den Erben des Beat Jacob, doch dem Kanton zugehöre, und wie der Ammann die Pensionen ungerecht und zur Vermehrung seines Einflusses und seiner Anhänger vertheile. Selbst andere besonnene, dem Fidel sonst befreundete Verwandte, theilten in ihrem Aerger diese Anschauungsweise und förderten damit zu ihrem eigenen Unglück den Sturz des Familienhauptes. Heinrich blieb dabei nicht stehen, er erklärte sich öffentlich als einen Feind seines Onkels und setzte sich sogar mit den Gegnern desselben in Verbindung.

3. Joseph Anton Schumacher.

Joseph Anton Schumacher (Schuomacher, Schuhmacher) wurde den 10 Aprils 1677 in Zug geboren. Sein Vater hieß Wolfgang, seine Mutter Barbara, Tochter von Kaspar Hediger und der Katharina Egli. Er stammte aus einer unansehnlichen Familie, die nie irgend eine öffentliche Stellung von irgend welcher Bedeutung eingenommen hatte, doch hinterließen sie ihm einiges Vermögen, das er durch den schwäbisch-hallischen Salzhandel, und in späterer Zeit durch Werbungen für Oesterreich, in welchem Dienst er noch als Haupt des Kantons eine Compagnie erhielt, ansehnlich vermehrte.

Nebst dem Haus in der Altstadt beim Zeitthurm (gegenwärtig dem Herrn Speß-Brandenberg zugehörend) besaß er auch den damaligen Hof bei St. Karl und ein Gut in Aegeri. Er war von der Natur körperlich nicht begünstiget, hatte eine mittelmäßige Größe, ein schwärzliches Gesicht, und unter borstigen Augenbrauen glänzte ein düster ernstes Auge. Sein Blick war finster und traurig, in der Folge wurde er aber etwas sanfter. Er ließ in der Jugend, im Gegensatz zur Mode der Zeit, die Haare natürlich wachsen. Sie wurden belacht wegen ihrer Seltenheit und Narrheit. Seine Kleider paßten schlecht zum Körper, er liebte die Einsamkeit und floh Gesellschaften und öffentliche Vergnügungen. Er studierte mit Auszeichnung Philosophie und das bürgerliche Recht, war in der lateinischen Sprache besonders bewandert und hatte eine fließende, überströmende, überzeugende Beredsamkeit. Er war ein Mann von ausgezeichnetem Geist und einer Thatkraft, die im Verein mit Willkühr und Leidenschaft alle Schran-

fen der Mäßigung und der Gerechtigkeit überschritt. In seiner frühern Jugend schon suchte er oft den vor dem Volke sprechenden Ammann Beat Kaspar Zurlauben, einer der ersten damaligen schweizerischen Redner, zu belauschen. Sein Herz schwoll bei solchen Anlässen, vielleicht die eigene Zukunft ahnend und den Anschlag der Beredsamkeit in sich fühlend. Schon früh haßte er die Zurlauben, wohl vielleicht auch deswegen, weil unter der Regierung des Ammanns Beat Kaspar seine Großmutter als Hexe verbrannt wurde. Später war es die eigene Stellung, die öffentlichen auseinandergehenden Ansichten und Interessen und die gegentheilige Anhänglichkeit, der einen an Frankreich und des andern an Oesterreich, welche dieses Verhältniß auf die Spitze trieben. Er war verehlicht mit Anna Rauch von Dießenhofen, einer unternehmenden mit ihm sinnesverwandten Frau, die ihn nicht wenig in eine unheilvolle, gewaltthätige Bahn trieb. Schumachers Ehe war eine fortgesetzt freundschaftliche und friedliche, ihre Naturen waren wie für einander geschaffen. Beide waren ehrgeizig und fromm bis zur Gleißnerei, und sehr wohlthätig gegen die Armen. Diese Frömmigkeit, das Erscheinen bei öffentlichen Andachten und Processionen, das Spenden von Almosen und Unterstützungen, seine willfährigen Rathschläge, gepaart mit großen Kenntnissen, gewannen ihm die Herzen des Volkes, besonders der ärmern Klassen. 1718 kam er in den innern Rath, und obwohl er vorschützte kein Amt annehmen zu wollen, und die Ehre des Vorschlages ablehnte, so wußte es doch sein Weib, mit Hülfe einiger Geistlichen dahin zu leiten, daß er die Stelle an der Bürgergemeinde ohne Anstand annahm. Sofort schaffte er sich eine Perücke an. In den Rathsitzungen, sowohl im Stadt und Amts- als im Stadtrathe, war er meistens Mitglied der Ausschüsse, und in diese Zeit fallen viele treffliche Verordnungen. Sind dieselben nicht alle aus seiner Feder geflossen, so handelte er doch thätig dabei mit. In beiden Räthen führte er oft mit gewandter Hand das Protokoll, und im Stadtrathsprotokoll vom 12 Herbstmonats 1724 finden sich die Verhandlungen des Tages mit seiner Namensunterschrift beglaubiget. Er war heftig und konnte Widerspruch nicht leiden. 1726, als er an einer Gemeinde wegen vorgekommenen Auftritten im Rath, seine Stelle aufgeben wollte, beschwichtigte ihn Fidel Zurlauben, und führte ihn wieder auf seinen Platz zurück, damals nicht ahnend,

daß er durch diese versöhnende Handlung seinen eigenen Untergang fördere. So war der Mann beschaffen, der reich an Geistesgaben, Anstrengungen und Verdienst, aber hingerissen durch Haß, Leidenschaft und Willkühr, von seinen Zeitgenossen geehrt als-gehaßt, und auch in geschichtlicher Ueberlieferung theils als ein Kämpfer und Marthrer für Freiheit, Unabhängigkeit und Vaterland, theils als ein Tyrann und Despot, gefeßelt durch das österreichische Gold, geschildert wurde.

4. Anfang der zugerischen Unruhen.

Seit dem ewigen Frieden von Freiburg am 29 Wintermonats 1516, und den spätern Erneuerungen zu Solothurn den 24 Herbstm. 1663 und 9 Mai 1715, zahlte Frankreich den Kantonen sogenannte Fried- und Bundgelder. Das Friedgelt floß den Gemeinden zu, das Bundgelt wurde vielseitig nach Gutfinden und im Interesse der Austheiler verwendet. Zug bezog auf diese Weise bis zum Anfang dieses Handels jährlich Fr. 10,563 und Fr. 200 für einen Schüler. Durch dieses Verhältniß kam viel Geld und Verdienst in das Land, aber mehr noch Entartung der Sitten, Faktionsgeist, Wohldienerei nach Außen, und Abhängigkeit. Weil Frankreich am meisten bezahlte, so blieb sein Einfluß meistens Sieger, aber eben dieses reizte die Eifersucht und die Mißgunst der für anderwärtige Kriegsdienste Interessirten. Versuche von vaterländischgesinnten Männern, einen bessern Geist und ein Unabhängigkeitsgefühl herbeizuführen, wurden von dem mächtigen Zuge der Zeit stets überfluthet. Nebst den Pensionen hatte sich Frankreich ebenfalls zu billigen Salzlieferungen verpflichtet, deren Traktate aber auf bekannte Weise den Zurlauben zugekommen waren. Fidel mochte sich bei demselben nicht ganz sicher fühlen, indem er schon 1724, als die Renovation des Rathszimmers vorgenommen wurde, dazu 100 Gl. mit der Bemerkung verehrte, daß ihn M. G. Sn. beim Salztraktate schützen möchten.

Der Ammannschaft Fidels Zurlauben folgte 1725 Klemens Damian Weber von Menzingen und 1727 Gallus Petter von Aegeri, dieser mit den Zurlauben befreundet, jener ein Opfer der Volksjustiz. Seit dem Jahr 1726 regten sich einzelne Erscheinungen für die Gleichtheilung der Pensionen und für Anhandnahme des Sal-

zes. Im Frühjahr 1728 steigerte sich die Bewegung und diese Frage wurde zum erstenmal im Rath behandelt. In einer Zuschrift sprach sich der französische Gesandte indessen entschieden gegen diese Anstrengungen aus, mit Bemerken, daß sonst die freiwillige Pension leicht ganz eingestellt werde. Der Rath suchte die Gemüther zu beruhigen, und er erlies eine Warnung und Verordnung, solche Gegenstände nicht gesetzwidrig vor die Landesgemeinde zu bringen. Fidel Zurlauben berief sich bei diesem Anlaß auf die Bewilligungen, welche ihm die Behörde selbst ertheilt und von sechs zu sechs Jahren erneuert habe. Nun gehe aber der Vertrag zu Ende, wo er solchen auf Verlangen M. G. Gn. in ihre Hände zurückwerfen werde. Die gewohnte Maienlandesgemeinde gieng indessen ohne Anregung dieser Tagesfragen vorüber, jedoch wurde Ammann Gallus Letter übungswidrig nur per Majora für das zweite Amtsjahr bestätigt, und in Aegeri gar nicht mehr in den Rath gewählt. Nebst Letter, der selbst an öffentlicher Gemeinde beschimpft, wurden in den Gemeinden auch noch andere Rathsglieder beseitigt. Beschwichtigungen halfen wenig, der ausgestreute Saame schoß schnell empor. Wenn einmal im Volke eine Gährung lodert, so bedarf es nur einer geschiften und kühnen Leitung, um ein nicht mehr löschbares Feuer zu verbreiten. Schumacher und der Rathsher Schifer von Baar, die geheimen Führer der Bewegung, diese Verhältnisse genau kennend, säumten nicht die Bewegung zu fördern, und einige vielleicht unbedachte Aeußerungen der Altammänner Weber und Andermatt erhöhten zu ihrem eigenen Verderben den angeflammten Argwohn des Volkes mehr und mehr. Stürmische Gemeinden forderten immer drohender die Gleichtheilung der Pensionen und der Anhandnahme des französischen Salzgeltes, während der Ambassador keine Veränderung zugeben wollte.

Als nun in der Fasten Fidel Zurlauben als Gesandter die Pension in Solothurn abholte, um solche dann nach Gewohnheit zu vertheilen, begab es sich, daß wegen Plünderung des Kirchenschazes in Aegeri überall Nachtwachen angeordnet waren, so auch in Baar, bei welchem Anlaß die jungen Leute bemerkten, die sollen wachen, welche die Pensionen freissen. Dieser Funke zündete. An einer kurz darauf folgenden Gemeinde in Baar wurde mit großem Ungestüm und mit Fäusten und Streichen die Schlußnahme

der Gleichtheilung der Pensionen durchgesetzt. Walter Zumbach, ein frecher zu jeder Verläumdung stets bereiter Mann, war der sichtbare Leiter dieses Auftrittes. Durch Leichtsinns und freche Reden gezwungen, einen ziemlichen Wohlstand im Wallis zu verlassen, war er zu dieser Zeit wieder nach Baar gekommen. Bei diesem Anlaß fand die kühne Sprache statt, die Pensionen seien ein schuldiges Gut, und der erste wie der letzte ein Bundesgenosse des Königs. Wenn derselbe angegriffen werde, so müßten alle, auch solche, die keine Pensionen genößen, Haus und Heimath, Weib und Kind verlassen, und für Frankreich Leib und Leben einsetzen. Laut wurde geklagt, daß die Pensionen willkürlich vertheilt und wie die Aemter partheiisch vergeben, und Rath und Gericht geleitet werden.

Die gleiche Schlußnahme faßte auch Menzingen. In Aegeri, wohin eine Abordnung gesendet, wurde der Anschluß noch abgelehnt. Dasselbst wie in der Bürgerschaft fand die Vertheilung nach alter Norm statt. Für Baar blieb indessen die Ablieferung des Geldes bei der steigenden Gährung verschoben; Fidel Zurlauben fand es angemessen, den Betrag auf das Rathhaus zu deponiren, von wo es aber bald enthoben wurde, um gleich vertheilt zu werden. Nach vielen heftigen Auftritten schloß sich auch Aegeri der Bewegung an. Eine vereinigte Volksversammlung der äußern Gemeinden fand statt, und beschloß die Stadt zum Beitritt einzuladen. Dieselbe in Befürchtung, daß man ihre Rechte beeinträchtigen könnte, lehnte ab. Alle diese Vorgänge theilten die Bürger und das Volk in zwei entschiedene Partheirichtungen. Diejenigen, welche an den bisherigen Uebungen und Grundsätzen festhielten, nannte man die *Linden*, und Jene, welche verschiedene Neuerungen und die Gleichtheilung der Pensionen anstrebten, wurden als *Harde* bezeichnet. Sechs Männer verfügten sich indessen zu dem Rathsherrn Josue Schifer in Baar, um erforderliches vorzubereiten. Derselbe versprach, mit einer geistigern und kenntnißreichern Kraft sich in Verbindung zu setzen, und ritt zu seinem Freunde dem Rathsherrn Schumacher in Zug.

Nun erfolgte Schlag auf Schlag. Der geheime Volksauschuß leitete eine Landesgemeinde der Männer von Aegeri, Menzingen und Baar ein, an welcher Beschlüsse gegen einzelne Bestimmungen des Libells gefaßt wurden. Die sechs Männer traten

vor und klagten über schauerlichen Betrug und Verrath, und wie die Wächter des Landes sich des Geldunterschlagens und der Willführ schuldig gemacht hätten. Der Ammann Zurlauben wurde als der Schuldige bezeichnet und angerathen und beschlossen, daß derselbe den Betrag des bezogenen Salzgeltes von 1718 bis 1729 zurückzuerstatten habe. Auch die Altammänner Weber und Andermatt sollten über den Bund von 1715 und daheriger Verträge Aufschluß ertheilen. Ein Läufer von Schwyz, der während der Versammlung ein beschwichtigendes Schreiben einbrachte, verfehlte bei der aufgeregten Volksmasse den beabsichtigten Zweck. Der Hebel wurde zur gleichen Zeit auch an die verfassungsgemäßen Gemeinden angesetzt, um der Sache eine gesetzliche Form zu geben. Zug aber wollte nicht mehr über Vergangenes urtheilen, und beschloß, den Ammann Zurlauben bei dem Bisherigen zu schützen, zugleich aber auch, daß inskünftig nur das Volk und die Gemeinden solche Angelegenheiten entscheiden sollen. Bei diesem Anlasse äußerte Schumacher, er habe mit Zittern an allen Gliedern selbst zur Landsgemeinde gerathen, und es falle ihm schwer, einen Privaten bei stärkeren Gründen und Fundamenten für das öffentliche Wohl in Schutz zu nehmen, er müsse sich daher als Richter vorbehalten, nur bessere Gründe zu berücksichtigen. Die übrigen drei Gemeinden verlangten hingegen einen Untersuch und Rechnungsablage. Die Sache selbst, namentlich in der Bürgerschaft, wurde in größter Aufregung behandelt. Die einen, vorab die in Amt und Würden befindlichen, erblickten in diesem Anstreben nur Nachtheil und Verlust der bisherigen Berechtigungen und Zustände, die andern reihten sich mit Muth und Kraft an die erhobene Fahne der Volksbewegung und ihrer Führer, und die Ausschüße erlangten zunehmend einen Einfluß, welcher denjenigen der gesetzlichen Behörde bald überflügelte. Fidel Zurlauben, aufgeschreckt durch den nahenden Sturm, und um solchem zu begegnen, griff zu dem ebenso gefährlichen als verderblichen Mittel der Bestechung; er ließ Wirthshäuser öffnen und Geld austheilen. Im Stadtrathe, der bisanhin gewohnt war, der Führung des einflußreichen Ammanns zu folgen, kam es zu stürmischen Auftritten zwischen demselben und dem Rathsherrn Schumacher. Die angewandten Mittel bewirkten indessen gegenüber der schon zu starken Bewegung gerade das Gegentheil, und die Harten nahmen zu äh-

lichen und noch stärkern Maßnahmen die Zuflucht. Abentheuerliche Gerüchte, Sagen und Verleumdungen durchzuckten das fieberhaft aufgeregte Land.

5. Der Prozeß gegen Ammann Fidel und der Sturz der Zurlauben.

Mittlerweile hatte sich der Ammann nach Lucern begeben, während die Behörde mehr und mehr zur Anhandnahme des Prozesses gedrängt wurde. Im Stadtrathe kam diese einer Flucht gleichen Abreise am 6 Aprils 1729, auf Anregung Schumachers, ebenfalls zur Sprache. Durch einen Untersuch stellte es sich heraus, daß sich Fidel mit einem Diener und einer Koffer über den See begeben, bemerkend, er wolle in Lucern abwarten, was M. Gn. Hrn. für ein Urtheil fällen werden. Der Rath beeilte sich, sichernde Maßregeln für die unter der Verwaltung des Stabführers befindlichen Gelter und Capitalien zu treffen, während die herbeigerufenen Verwandten ihm selbst die Rückkunft dringend empfehlend, mit Hinweisung auf das unedle und hastige Begehren der Behörde eine vorläufige Bürgschaftsverpflichtung von der Hand wiesen. Nichtsdestoweniger mußte er sofort nach der Heimkunft Rechnung ablegen, und Gelter und Capitalien auf die Kanzlei legen; es erfolgte dieses aber nicht, ohne bittere Aeußerungen des Betroffenen, gegen seine früher so unterthänigen Collegen. Eine eigenthümliche Erscheinung war es, daß der Ammann während seinem Prozeß, ja selbst während dem bezüglichen Arrest, im Stadtrath fortgesetzt als Vorstand funktionierte, und denselben wiederholend, wenn auch vergeblich, um Schutz gegen die Eingriffe des Stadt- und Amtsrathes ansuchte. So den 12, 21, 22 Aprils. Die Verhandlungen des Prozesses vor St. = u. A. R. ¹⁾ begannen inzwischen am 7 Aprils, und wurden am 21 fortgesetzt und vorläufig beendet. Citirt waren nebst dem Ammann Fidel auch die Erben des Ammanns Beat Jacob Zurlauben sel. Beide Theile erschienen unter einem großen ungestümen Volkszudrange, mit einer Begleitschaft von Verwandten und Freunden. Als Kläger fanden sich Volksausschüsse ein. Dieselben verlangten

¹⁾ Da die Bezeichnung Stadt- und Amtsrath gar viel vorkömmt, so werden in der Folge nur die Buchstaben St. = u. A. R. angeführt.

Küfersatz des bezogenen Salzgeltes, sowohl von den Erben des Beat Jacob als von Fidel, welche beide es widerrechtlich bezogen hätten. Die Erlaubniß, welche die gnädigen Herren in dieser Zeit zu dem Salztraktat ertheilt, sei eine unbefugte, unerlaubte gewesen, weil solche ohne Zustimmung der hohen Gewalt vergeben wurde. Zum Schluß machten sie auf die Willführ in Vertheilung der Verehrsgelder, mit Drohung auf die Volksstimmung aufmerksam. Die Erben von Beat Jacob, mit Hinweisung, wie der Verstorbene den Traktat im Interesse des Kantons übernommen, bemerkten, sie seien nicht im Stande Red und Antwort zu geben. Beim Ableben des Vaters seien sie zu jung gewesen, auch hätten sie dem Onkel Fidel die betreffenden Schriften behändigen müssen. Nebst diesem beriefen sie sich auf die großen Verdienste des Verstorbenen, auf die Liebe und Verehrung des Volkes zu demselben, und daß man doch den schon zwölf Jahre in der Kirche zu St. Oswald ruhenden Vaterlandsmann nicht durch eine solche Handlungsweise verunehren solle. Fidel selbst vertheidigte sich mit Ruhe und Würde mit Bemerkungen, wie er diesen Traktat von Rath und Gemeinden erhalten, und mit Risiko und Gefahr geführt, und wie er die Wittwe seines Bruders entschädiget habe. Auf weitere Anfragen erwiederte er, es sei niemand in diesem Geschäft mit ihm interessirt, und wenn der Kanton solches nach Ablauf des Traktates an sich bringen wolle, so müsse man sich an den Ambassador wenden, er selbst halte eigentlich dafür, daß das Salz dem Ort gehöre, und er habe immer *Nous Statthalter et Conseil du Canton* quitirt. Wenn man das Salz verlange, so sei er bereit, solches der hohen Gewalt zuzuwerfen, und in Bezug der Restitution empfehle er sich den Alten und Neuen Herren mit seinen Kindern zu Gunsten.

Bei der nun folgenden Berathung suchten die frühern Kollegen des Ammanns mehr sich selbst, als eingedenk der abgenommenen Dukaten, den Beklagten zu rechtfertigen. Niemand wollte die Wichtigkeit der Abgabe des Salztraktates eingesehen haben, das Hauptinstrument und das wirkliche Verhältniß sei ihnen erst durch die neuesten Vorgänge bekannt geworden. Schrecken und Furcht hatten sich ihrer bemächtigt, die Partheileidenschaft gab den Ausschlag, und als nach langem die Rathsthüre aufgieng, vernahm die harrende Volksmenge den einhelligen Spruch:

„1. Daß Titl. Amtmann, Landeshauptmann und Stadtführer Fidel Zurlauben, zu Handen M. Gn. Hrn. von Stadt und Amt, das empfangene Geld vom Burgundersalz seit Eintretung des Traktates zusammen 6300 Thaler erstatte;

„2. diese Summe soll er heute baar bezahlen oder einen genugsamen lebendigen Bürgen stellen, welcher in einem Monat das betreffende baar entrichte;

„3. solle Hr. Ammann nit ab dem Rathhaus gehen, bis dieses geschehen sei;

„4. sodann solle er alle Salzrechnungen und Schriften, sammt den Bewilligungserkenntnissen von 1718 und 23 dieses Salzes wegen, M. G. Hrn. bei Eid und Pflicht abliefern.

„Betreffend den Hrn. Ritter Ammann Beat Jacob sel. sollen die Schriften in die Kanzlei gelegt werden, und Titl. Hr. Statthalter und Bannerherr Kolin soll dieselben prüfen.“

Die dringende Bitte Fidels, seinen ledigen Hof zur Sicherung zu nehmen, und eine Frist zur Zahlung und Stellung der Bürgen zu gewähren, fand keine Berücksichtigung. Die Verwandtschaft konnte sich an diesem Tage noch nicht über die zu leistende Bürgschaft vereinigen. Wie schon bemerkt, erschien der Ammann während diesen Vorgängen im Stadtrath. Er legte die Rechnung über die Präsidialverwaltung ab, und da man ausgestreut hatte, daß er in die Aemter Gl. 7000 schulde, so deckte er sofort den ganzen Betrag mit Baarschaft und Titeln. Am 22 fragte er den Stadtrath an, ob ihm die Bürgerschaft nicht den ihr treffenden Theil des rückzubehaltenden Salzgeltes erlassen wolle. Der Rath lehnte ausweichend eine Entscheidung von sich, und wies ihn an die Gemeinde, die im Gegensatz zu dem früher zugesagten Schutz mit ungemeinem Toben, Wüthen, Stoßen und Geschrei beschloß, das zurlaubische Geld bis auf den letzten Heller zu vertheilen, und daß jeder Bürger vom sechszehnten Jahr an den treffenden Theil erhalten solle. Nur die Geistlichen wurden ungeachtet aller Reklamationen ausgeschlossen. Die in der Stadtgemeinde angelegte Theilliste enthielt 686 Bürger. Mittlerweile saß der Ammann in seinem Jammer auf dem Rathhause, aber in Besorgniß noch strenger kommenden Verfolgungen, entwich er zu den Capuzinern. Indessen gelang es dem Zureden seiner Freunde, namentlich dem Decan Wifart, daß er sich wiederum in seine

Haft zurück begab. Den 28 Aprils erschien Fidel in Begleit seiner Verwandtschaft auf's Neue vor St. u. A. R. mit dem bittenden Gesuch für Entlassung aus dem Arrest, Terminstellung für die zu zahlende Summe, und andere Milderungen. Der Stadtpfarrer und Decan Wifart unterstützte Namens der gesammten Freundschaft dringend das Gesuch, und bat fußfällig in einer anmuthigen und herzergreifenden Rede, „mit Hinweisung auf den „Glanz und die Verdienste der Familie, auf den noch lebenden „Bruder, den 80jährigen Prälaten in Rheinau, und auf die „barmherzige Muttergottes, deren schmerzhaftes Bild hier in der „Rathsstube gegenwärtig anzusehen sei, um Gnade und Milde.“ — Auf dieses entgegneten die Volksausschüsse, „sie verlangen nur „Recht und keine Rache, und überlassen es M. G. Hrn. das erforderliche zu thun, müßten aber für die drei Gemeinden auf „Restitution dringen, und daß für die Zukunft die bekannten „Unbilden und gewaltthätigen Sachen aufhören, wo das Geld „den Meister gespielt; niemand bald habe seine Meinung sagen „dürfen, und nun suchen sie nur die Ehre Gottes, Ruhe und Frieden, und Erhaltung der lieben Freiheit.“ Merkwürdig war die Stellung, die der Rathsherr Schumacher bei dieser Behandlung einnahm, welcher von der Familie zum Fürsprech für den Ammann erbeten worden. Er sprach, wie das Protokoll bemerkt, in zierlicher Rede unter andern folgendes:

„Wie Hr. Ammann Zurlauben eine löbliche Resolution gefaßt, worüber sich M. G. Hrn. verwundern werden, benamentlich wolle er alle Ehrenämter resignieren und sich aller weltlichen „Geschäfte entladen, um besser Gott dienen und sein Seelenheil „pflegen zu können, er wolle demnach M. G. Hrn. für die Zeiten, die er die Ehre gehabt, bei undt nebent ihnen an diesem „Ort zu sitzen, für die erzeigte Liebe undt Wohlgewogenheit den „verbindtlichsten Dank abstatten, undt sich mit der Hoffnung „beurlauben, daß wenn er jemand beleidiget, man es ihm zu „gut halte und nicht vergelten wolle. Gleich wie man sehe, wie „bald das unbeständige Glück einen erheben, um ihn bald wieder „zu erniedrigen und zu stürzen, so hoffe er auch eher erhört und „gnädig angesehen zu werden, und bei den Glückveränderungen, „die bald diesen bald jenen treffen, erwarte er eine tröstliche Rücksicht.“ Der Schluß der Rede bildete die Entschuldigung der

Entweichung zu den Capuzinern, es sei geschehen um durch seine Freunde eher das erforderliche Geld beschaffen zu können.

Ob im hierauf folgenden Rathschlag eine gleichversöhnende Sprache geführt wurde, ist zu bezweifeln, wenigstens lautete der einhällige Spruch, es beim frühern bewenden zu lassen, nur wurde ihm die Begünstigung gewährt, zwei lebendige Bürgen zu stellen, welche sich zu verpflichten hatten, die halbe Summe in Monatsfrist und den andern Theil in zwei Monaten von dato an in Baargeld zu bezahlen. „Im übrigen und nach erfolgter Resolution, werden M. G. Hrn. auf flehentliches Anhalten seiner adelichen Familie und guter Herren und Freunde trachten, wenn er sich friedlich, still und ehrenbietig aufführt, ihn an den Ehren „möglichst zu schonen.“

Inzwischen steigerte sich die Gährung, und der Ammann noch schlimmeres vorsehend, entwich neuerdings mit einigen Kostbarkeiten nach Lucern, wo er vom Magistrat und den ersten theilweise verwandten Familien, den Sonnenberg, Flefenstein, Pfyster, Dürler, Meier, Segeffer u. s. w. die zuvorkommendste und freundschaftlichste Aufnahme fand. Bei Anlaß des Bauernkrieges (1653) erhielt die Familie Zurlauben das dortige Bürgerrecht, ¹⁾ während dadurch einer der letzten Abkömmlinge derselben, den Schutz gegen die Partheiwuth seines Heimathskantons beanspruchen konnte. Den 30 Aprils erschienen die Bürgen des Ammanns vor Stadtrath mit Bemerkten, daß es ihnen schwer falle, die zu zahlende Summe in so kurzer Frist aufzubringen, und mit Anbringen, daß man ihnen gegen Sicherung Gl. 6000 aus dem Schatz vorschiesse. Der Rath aber nahm Anstand bei der vorherrschenden Stimmung zu entsprechen, sprach aber die Bereitwilligkeit aus, ihnen den Vorschuß gegen Hinterlage von guten Gütern, von dem auf der Kanzlei liegenden Gelde zu gewähren. Auf den 8 Mai befürchtete man eine stürmische Bürgergemeinde, und der Rath besorgt, ließ nebst einigen Maßregeln ein öffentliches Gebet anordnen. An der Gemeinde, die ziemlich ruhig ablief, eröffnete der Statthalter Kolin das Resignationsschreiben des Altammanns Fidel Zurlauben, datiert Lucern den 6 Mai. Bei diesem Anlasse war es, wo beschlossen wurde, daß inskünftig zwei Stabführer

¹⁾ Auf hl. Johann Evangelist 1654. (Stadtarchiv Lucern.)

abwechseln sollen. Die Wahl fiel auf den Rathsherrn Schumacher und Bernhard Brandenburg. Auf die anberaumte Zeit wurde indessen von den Bürgen Zurlaubens die Summe von Gl. 14,175 bezahlt. Die Stadt erhielt $\frac{1}{3}$ Theil, die übrigen drei alten Gemeinden miteinander $\frac{2}{3}$ Theile. Alles wurde vertheilt. Ein Versuch, in die Stadt etwas für öffentliche Zwecke zu verwenden, so wie der Antrag des Rathsherrn Boffard, einiges aus diesem Salzgelt zu entheben, um für Religion und Vaterland gut sich zu bewaffnen, konnte nicht durchdringen. — Was man vorgesehen erfolgte bald; schon auf den 15 Brachm. wurde Fidel wieder vor St. = u. A. R. citiert. Als der Ammann auf die wiederholte Aufforderung zu erscheinen, schriftlich bat, es bei dem Geltansatz bewenden zu lassen, und die Regierung von Lucern die Auslieferung ablehnte, wurde der Rathschlag auf den 18 Heumonats festgestellt. An diesem Tage ward Fidel feierlich durch den Großweibel aufgerufen, das erstemal vor der Rathsthüre, das zweitemal auf der Rathhauslaube und das drittemal vor dem Rathhause. Die Verwandtschaft bat erneuert um Schonung; der Urtheilsspruch aber lautete: 1) daß weil der Ammann Fidel Zurlauben auf dreimalige Aufforderung ungehorsamst nicht erschienen; 2) weil er den Gewinn des Salzes, der dem ganzen Ort gehöre, in seinen Sackel geschoben; 3) weil er eine Obrigkeit hinterführt und mit Vorbehaltung der Wahrheit behauptet, dieses Geschäft sei nur mit Gefahr zu betreiben, mithin dieselbe schändlich belogen und hintergangen, und sich mithin eines großen Verbrechens schuldig gemacht; 4) weil durch sein Anstiften und Gelt austheilen der nach Solothurn delegierte Abgeordnete Andermatt wider alles Völkerrecht injuriert und bedroht worden; 5) dann weil er in Pensionsfachen die Gemeinde Aegeri durch Geltanbietungen gesucht zu corumpieren und von den übrigen Gemeinden zu trennen, auch sonst Gewalt zum großen Nachtheil des Vaterlandes und edler Freiheit sich angemessen; erkannt: „daß er Fidel Zurlauben als ein dem ganzen Lande höchst schädlicher Mann zu seiner wohlverdienten Strafe aus unsern Botschaften hoch und niedern Gerichten auf 101 Jahr verbannt sei. Wann dennoch genugsam Ursachen vorhanden wäre, der lieben Justiz den Lauf zu lassen, und sowohl der Mittlen als Straf halber mit mehreren und schärfer gegen ihn zu verfahren,

„haben M. G. Hrn. in Consideration der Verdienste seiner Vorfahren und zum Guten seiner Kinder, ihm solches nachgelassen.“ Der Schluß enthielt Drohungen gegen die, welche dieses Urtheil zu tadeln wagen würden. —

Da die Procedur aber in den andern Kantonen das größte Aufsehen, so wie bei einem Theil des eigenen Volkes, namentlich bei den Anhängern der Familie Zurlauben, Unwille und tiefe Trauer erregte, so fand die Behörde räthlich, ein Manifest verfassen zu lassen, um dasselbe zu veröffentlichen. Den 24 Heum. legte ein Ausschuß den bezüglichen Entwurf vor, derselbe wurde zur Redaction dem Rathsherrn Schumacher, und zum Druke dem Buchdrucker Heinrich Anton Schäll zum Schwerdt übertragen. Das Manifest erschien unter dem Titel: „Series facti,“ — oder „rapsodische Sätze,“ und machte im Inn- und Auslande viel Aufsehen. ¹⁾ — Fidel Zurlauben blieb geachtet und beliebt und seinen Heimathskanton bedauernd in Lucern, bis ihn der Tod schon 1731 in seinem kaum 56sten Lebensjahre wegraffte. Bei seiner Beerdigung (28 Horn.) wurden ihm die Ehrenbezeugungen eines Schultheissen erwiesen. Seit seiner Flucht widmete er sich, mit der Ueberzeugung, daß unter der Sonne nichts beständig sei, dem Gebet und der Frömmigkeit, den Frieden der Seele in dem Willen Gottes suchend. Er wurde bei seinen patrizischen Verwandten, den Mayern von Baldegg begraben. Nebst Töchtern, die mit ansehnlichen Zugern verheirathet waren, hatte er zwei Söhne in französischen Diensten.

Eine lange Verzögerung erlitt inzwischen die Procedur gegen die Erben des Ammanns Beat Jacob. War es Scheu, eine Makel auf diesen nun schon dreizehn volle Jahre bei seinen Vätern ruhenden Vaterlandsfreund zu werfen, war es Furcht vor der öffentlichen Meinung, oder dem noch immer starken Anhang der Zurlauben, genug, die Beurtheilung verzögerte sich bis zum 17 Brachm. 1730. Im Anfang der Sizung erklärte Statthalter Kolin, daß die Rätthe der Stadt, weil sie gegen die Anhandnahme dieses Prozesses seien, nicht sitzen werden; als aber Schumacher äußerte, er für sich habe an der Gemeinde dafür gesprochen, fügten sie sich mit gewohnter Schwäche. Der

¹⁾ Es umfaßt 23 Quartseiten.

St.= u. A. R. erkannte: 1) Ammann Beat Jacob Zurlauben sel. sei bei allen Ehren beschützt; 2) die Erben haben 1500 Thlr. zu ersetzen, können sich aber für den Nachlaß an die Gemeinden wenden. Dieses wurde versucht, aber ohne Erfolg; gemäßigte und schonende Ansichten verschwanden unter dem Geschrei der Leidenschaft und der aufgeregten Geltgier. Die Erben mußten zahlen, nur Heinrich Zurlauben, ein Hauptstifter des Unglückes der Familie, wurde begünstigt. Er starb aber schon vor Ausgang des Handels 1734. Als die Verwandtschaft dem Ammann Schifer die betreffende Summe auszahlte, und derselbe sich anfänglich weigerte, eine Quittung auszustellen, äußerte eine hochherzige Tochter des Ammanns Beat Jacob: „Jetzt darf ich es sagen, „mein Vater war ein rechtschaffener Mann, weil man ihm erst so „lange nach dem Tode eine solche Summe abnehmen darf.“ Da erwiederte Schifer, vielleicht vom Gewicht dieser Worte getroffen: „Wiederholen Sie diese Worte nicht noch einmal, ich könnte auf „Morgen den St.= u. A. R. einberufen, und Ihnen bittere Unannehmlichkeiten bereiten.“ Die Tochter und die Erben, in den Druk der Zeit sich fügend, schwiegen.

So verschwand diese einflußreiche Familie des Landes von der Bühne des öffentlichen Lebens, um nie wieder die hervorragende auf die Geschichte des Kantons so einwirkende Stellung einzunehmen zu vermögen, welche sie bei zwei Jahrhunderte ununterbrochen ausgeübt hatte. Zur Zeit dieser Unruhen zählte sie noch, ohne die Geistlichen, sieben Mannsköpfe, während mit dem Tode des letzten Sprößlings, dem bekannten General und Gelehrten Beat Fidel Anton Johann Dominik Zurlauben, dieser berühmte Stamm 1799 erlosch.

6. Steigende Unruhen. Anschluß der Stadt an die Parthei der Harten. Missionen nach Solothurn.

Im Mai 1729 war inzwischen die Ammannschaft auf eines der Häupter der harten Parthei übergegangen, auf Josue Schifer von Baar. Den 9 Mai, am Schwörtag, wurde der bisherige Statthalter Ritter und Bannerherr Oswald Kolin, obwohl von der linden Parthei, bestätigt. Wahrscheinlich erlaubte es der damalige Standpunkt noch nicht, gegen den angesehenen Greisen

rücksichtslos zu verfahren. Beim Anrathen wurden dessen ausgezeichnete Eigenschaften angerühmt, worauf der betagte Aelziger mit dem heidnischen Spruch erwiderte: „mihi referat annos“, mit Versprechen, dem Ehrenamt nach Kräften gewissenhaft vorzustehen. In der gleichen Sitzung genehmigte der Rath eine Verordnung, und beschloß dieselbe *pro notitia* vor der Rathsstube aufzuhängen. Dieselbe lautet im wesentlichen, aber so denkwürdig als widersprechend mit der Handlungsweise der betreffenden Mitglieder: Der 1ste Punkt gebietet unverbrüchliche Verschwiegenheit der vor kommenden Rathschläge. Der 2te untersagt im Interesse einer unpartheiischen Justiz und für Abwendung von Ungerechtigkeiten bei Rechtshändeln und Streitigkeiten, jedes Anerbieten von Mieth und Gaben bei 100 *℥* Buße und Thürmung zu Tag und zu Nacht. Der 3te. Rathsherren und Richter, die viel oder wenig annehmen, sollen ein Jahr im Amt eingestellt bleiben; auch soll keiner dem andern in den Umfragen in das Wort fallen, sondern jedem gestattet sein, seine Meinung und Urtheile wie Recht ist frei zu geben *zc.* Der 4te. Niemand soll sich bei den Urtheilen partheien, und einer, der gar dieses thut, soll hinausgeschafft und in selbiger Sache nicht mehr sitzen dürfen. Zum 5ten. Nicht weniger sollen sich M. G. Hrn. denjenigen Händeln, die vor Gericht gehören, nichts annehmen. Zum 6ten. Unter dem Urtheil soll kein Rathsglied aus dem Rath berufen werden, noch ohne Noth herausgehen, und alle insgesammt und jeder insbesondere sollen reinen Mund halten, und keiner des anderen Urtheil und Meinung aussagen; und die solchem zuwider handeln, sollen für meineidig gehalten und gebüßt werden. —

Ungeachtet sich nun die drei Gemeinden für Gleichtheilung der Pensionen ausgesprochen hatten, beharrte der französische Gesandte auf der bisherigen Uebung und behielt endschafftlich dieselben des gänzlichen zurük. Um das Geschäft im Namen des ganzen Ortes betreiben zu können, mußte auch die Bürgerschaft gewonnen werden. Am 8 Mai erfolgte der Anstoß, an welchem Tage die Gemeinde in stürmischer Aufregung beschloß, der Gleichtheilung beizutreten. Der Sieg der Harten, die nun mit eiserner Strenge auftraten, ward dadurch gesichert. Während dieses Handels fanden namentlich in der Stadt viele außerordentlich bewegte Gemeinden statt, welche nicht selten zu blutigen Auftritten

führten. Der Stadtschreiber bemerkte unter andern einmal zu Protocoll, es sei ein solches wüthen und toben gewesen, „so auch „den wildesten Lappländern zu viel sein sollte.“ Was in der Bürgerschaft die Sachlage verwirkelte, und den Liden manchen Haltpunkt in dem Getriebe der Partheifehden gewährte, waren verschiedene Streitigkeiten zwischen Stadt und Land. Die Hauptpunkte betrafen die Ansprüche der Landesgemeinde, das Gotteshausgericht in Menzingen, das Präcognitionsrecht, die Ablösung von Siegel und Briefen, die Ansprüche auf das Schützenhaus in Zug, und andere Punkte mehr. Die Führer der Liden wußten diese Streitpunkte, die eine unabsehbare Reihenfolge von Unterhandlungen, Zusammenkünfte, Gemeinden, Beschlüsse herbeiführten, nicht selten für ihre Partheiabsichten zu benützen, um so mehr, weil die meisten dieser Anstrengungen dahin zielten, die Rechtsamen der Bürger zu beeinträchtigen. Es war dieses Verhältniß die Grundursache, warum in der Stadt beide Partheien im heftigsten Kampf sich die Wage hielten, obwohl endschafftlich die Harten meistens durchdrangen. Schumachers Stellung, dessen Einfluß sich wesentlich auf das Land stützte, war darum auch oft eine schwierige, und es bedurfte seiner ganzen Energie, Gewandtheit und Beredsamkeit, um bei den fortgesetzt stürmischen Auftritten die Interessen seiner Parthei mit den Bestrebnißen der Bürger in Einklang zu bringen. In dem äußern Amte blieben die Versammlungen deswegen ruhiger, weil die unterliegende Parthei gar nicht mehr sich getraute, an den Gemeinden zu erscheinen. Diejenigen, welche den Tongebnern nicht Beifall gaben, wurden übel behandelt, blutig geschlagen, weggetrieben und hinausgeworfen. Gewalt war die Lösung des Tages; wer bei höherer Behörde klagte, ward als Rebell behandelt. Die Stimmung war so gereizt, daß, als z. B. Rathssenior Müller von Zug, im St. = u. A. R. einmal einen vermittelnden Antrag stellte, derselbe mit zwölf Thaler gebüßt wurde. Man berief sich bei Unterdrückung der Meinungsfreiheit auf ein Mandat, welches jeden Antrag auf Gleichtheilung untersagte. Rathsherr Schell mußte wegen einem starken Ausfall gegen die drei Gemeinden denselben Abbitte leisten, sie als ehrliche Leute erklären, und je derselben 100 R bezahlen. Joseph Schifer von Baar, der bei einem Schützenfeste bemerkte, dem Ammann Zurlauben sei nicht recht geschehen, und diejenigen,

die ihm die Dukaten abgenommen, hätten schlecht gehandelt, mußte: 1stens beichten und den Beichtzeddel dem reg. Ammann überbringen; 2tens bei offener Thüre Abbitte leisten; 3tens jedem Rathsherrn einen halben Thaler Siggeld bezahlen, und 4tens 24 Stunden im Thurme büßen.

Die fortgesetzte Verweigerung des französischen Gesandten, die Bundesfrüchte zu verabsolgen, beunruhigte indessen nicht wenig. Eine außerordentliche Gesandtschaft nach Solothurn, an deren Spitze Schumacher, sollte den Ambassador eines bessern belehren. Den 12 Herbstmonats wurde die Abordnung in einer Kutsche zur Audienz abgeholt, und von Marquis de Bonnac höflich empfangen. Schumacher eröffnete sein Mandat mit besonderer Beredsamkeit, zuerst teutsch, dann lateinisch. Die Beanstrebung blieb aber fruchtlos, und der Gesandte gab im wesentlichen den entschiedenen Willen kund, bei dem bisherigen Verfahren zu verbleiben. Auch andere Versuche, welche der Statthalter Kolin durch das Mittel des Schultheißen Dürler in Lucern, und des Landammanns von Reding in Schwyz geltend machte, blieben ohne Ergebnis. Der Rath in Verlegenheit, beschloß den Gegenstand an die Gemeinden zu bringen. In der Stadt erregte die Relation Schuhmachers am 25. Herbstm. einen brausenden Sturm, es gab blutige Köpfe und zerrissene Angesichter. Hefige Herzensergüsse gegen das Verfahren der Gemeinden und des St. u. A. R. machten sich Luft. Der Rathsherr Beat Kaspar Uttinger bemerkte, wenn das Volk besammelt sei, müsse der Rath gehorchen. Schumacher widersprach, und entfernte sich mit der Mehrheit der Rathsherrn im größten Tumult, worauf die bleibenden Bürger unter Anführung des Landvogts Landwing und des Rathsherrn Uttinger die Theilung auf altem Fuß beschloßen. Am 28 nahm aber der St. u. A. R. das Geschäft zur Hand, hob den Beschluß der Gemeinde auf und belegte die beschuldigten Rathsglieder mit einer Buße von 12 bis 24 Thaler, und einem halben Thaler Siggeld für jeden St. u. A. Rathsherrn. Zugleich mußten sie angeloben, solche Rathschläge weder an Gemeinden noch in Wirthshäusern je mehr vorbringen zu wollen.

Bald erhoben sich neue Streitigkeiten; und besonders darüber, ob die angeregten Fragen nach dem Verlangen der drei Gemeinden an die Landesgemeinde gebracht werden sollen. Die Stadt, die Uebermacht besorgend, bestritt diese Berechtigung. Schändliche

Basquille, welche gegen die Führer der Harten verbreitet, und gegen welche, wenn auch vergeblich, mit der Strenge der Zeitbegriffe eingeschritten wurde, erhöhten die Gährung. — Im Wintermonat sandten die katholischen Stände wegen der Geburt des Dauphins Beglückswünschungs-Deputationen nach Solothurn. Auch bei diesem Anlaß blieben die Bemühungen der zugerischen Gesandtschaft ohne Erfolg. Nebst dem, daß der französische Gesandte bei seinen frühern Entschlüssen blieb, sprachen namentlich die katholischen Stände ihr besonderes Bedauern über die zugerischen Mißthelligkeiten und Prozeduren mit der brüderlichen Ermahnung aus, solches Faustrecht und solche Gewaltthätigkeiten ja zu meiden. Nur mit Mühe gelang es dem Haupte der Abordnung zu verhindern, daß diese Rügen nicht in den Abschied aufgenommen wurden, mit Versprechen, die Sache mündlich vorzubringen. Nicht minder Aufsehen erregte der Umstand, daß der regierende Ammann Schifer überwiesen wurde, in einem Proceß eine Gabe angenommen zu haben. Ein Antrag an der Bürgergemeinde, daß die Stadträthe nicht mehr neben ihm sitzen sollen, wurde zwar mühsam durch Stabführer Schumacher beseitiget, dennoch mußte der St. u. A. R. die Sache zur Hand nehmen, und das Standeshaupt mit 30 Thalern unnachsichtlich bestrafen, „jedoch ohne Nachtheil seiner Ehre“, wie das Protokoll bemerkt; auch soll der Titl. Ammann, mit Rücksicht seiner sonstigen guten Aufführung, sich besser in Acht nehmen, und als Vorsteher mit gutem Exempel vorleuchten.

Die Landesgemeinde im Mai 1730 war sehr stürmisch. Der Ammann wurde im zweiten Jahre ohne Anstand bestätigt, jedoch mit den Umfragen und dem Ceremoniell, wie bei einer Neuwahl. Das Volk war zahlreich versammelt, als ein Mezger von Zug, Leonz Suter, gegenüber von Schifer den Altlandammann Andermatt vorschlug, der schon früher diese Würde zur Zufriedenheit des Landes versehen habe. Da dieser Vorschlag nicht ohne Unterstützung blieb, so entstand eine so gewaltige Schlägerei, daß der Stadtpfarrer mit dem hochwürdigen Gute herbeieilte, um die Ruhe herzustellen. Nebst dem, daß Mehrere blutig geschlagen, wurden die Stühle unter das Volk geworfen, die Rissen zerrissen u. s. w. Die harte Parthei behauptete aber das Feld und bestätigte den Ammann Schifer ohne fernern Widerstand. Suter wurde hierauf sowohl vom Ammann als vom St. = u. A. R. vorberufen, und

solte angeben, wie er hiezu von den Linden aufgefordert und be-
 stoßen worden sei. Derselbe berief sich aber auf sein Recht, einen
 beliebigen Vorschlag an der Landesgemeinde auszuüben. Das half
 nichts, man thürmte ihn längere Zeit ein und bestrafte ihn 1. mit
 48 Stunden Gefängnis; 2. mit Ausstellung an einem Sonn-
 tage in der Pfarrkirche, eine Ruthe in der Hand haltend; 3. zur
 Beicht und öffentlichen Abbitte; 4. zur Wallfahrt nach Einsiedeln,
 barfuß, und mit der Stadtfarbe begleitet. Unter fortgesetzten Rei-
 bungen gieng die Amtsperiode Ammanns Schifer, während wel-
 cher der famöse Prozeß gegen die Landammänner Weber und An-
 dermatt angehoben wurde, ihrem Ziele zu. Die Geistlichkeit war
 getheilt, doch schien der größere Theil eher den Linden zuzuneigen.
 Der Bischof von Constanz wurde dennoch angegangen, dem Cle-
 rus zu befehlen, sich weder auf der Kanzel, noch im Beichtstuhle
 in die öffentlichen Händel zu mischen.

7. Die Landesgemeinde von 1731, und der Brief nach Zürich.

Schumacher erreichte nun seine Anstrengungen, die Ammann-
 schaft und die damit verbundene Dictatur. Um jedem Widerstand
 und Störungen vorzubeugen, wurde die Maienlandsgemeinde statt
 auf 1 Uhr, schon auf 12 Uhr aufgerufen. Nebst andern Maß-
 regeln durften die Wirthe vor und während der Versammlung bei
 10 R. Buße nicht auswirthen. Die Garten erschienen zahlreich
 in drohender Haltung, und die Wahl erfolgte ohne Gegenrede.
 Während der Gemeinde lief ein Beschwichtigungsschreiben vom Bor-
 ort im Namen mehrerer Stände ein. Eine andere Begebenheit
 erregte eben in dieser Zeit die größte Aufregung. Bei Anlaß der
 Abstrafung eines Philipps Andermatt fand vor dem Rathhause
 ein kleiner Auflauf statt. Bürger und Landleute prügelten ein-
 ander, und Sylvan Dossenbach von Baar, ein Hauptagitator von
 Schumacher und Schifer, wurde bei diesem Anlaß blutend zu
 Boden geschlagen, was ein Einschreiten der Behörde mit harten
 Verurtheilungen zur Folge hatte. Viele Bürger, im Hinblick auf
 den herrschenden Terrorismus, versammelten sich und beriethen
 Abhülfe dieser Uebelstände. Auch der Stadtrath kam zusammen
 und beschloß, ungeachtet des Widerstandes Schumachers und Ret-

ters, und nach Entfernung des Erstern, ein Schreiben an den Vorort Zürich zu Handen gemeiner Eidgenossenschaft zu erlassen, um mit Schilderung der vorwaltenden Umstände eine Intervention zu verlangen. Anfänglich wurde die Absendung des Schreibens verzögert; als aber mehrere angesehenen Männer die Rathsherrn hiefür aufmunterten, wurde dasselbe durch einen Boten abgeschickt, nachdem Statthalter Dswald Kolin noch das Standesiegel beigelegt hatte. Zürich überlieferte die Rückantwort dem Ammann durch einen Standesläufer.

Schumacher berief sofort den St. u. A. R. ein. Nun entstand die größte Aufregung im Lande. Gerüchte verbreiteten sich, die Stadtherren hätten das Land verrathen, Soldaten seien herbeigerufen, um zu plündern und das Kind im Mutterleibe nicht zu schonen. Am Schwörtag, wo dieses Geschäfts wegen die Statthalterwahl, nicht aber die Wahlzeit ausgesetzt wurde, beschloß der Rath, die Schuldigen zu citieren und die Abschrift des Schreibens anherkommen zu lassen. Der Ammann berichtete zugleich, wie er gegen das Verfahren des Stadtrathes fruchtlos protestiert und wie auch Statthalter Kolin pflichtwidrig und verrätherisch gehandelt habe. Den folgenden Tag beschloß der Rath, die Sache als ein Vaterlandsgeschäft zu behandeln, und eine Abordnung nach Zürich zu senden. Zugleich kamen nach vorläufiger Einvernahme die Rathsherrn Stadlin und Frei, sowie der Säfelmeister Brandenburg in Verwahrsam, und die Uebrigen erhielten Hausarrest. Rathsherr Uttinger, Tochtermann Fidels Zurlauben und der muthigste Gegner Schumachers, sollte ebenfalls in's Gefängniß. Wie derselbe aber nach einer kräftigen Vertheidigung in den Abstand trat, entwich er, sein Schicksal ahnend, die Stiege herunter und flüchtete sich mit seinem Diener über den See nach Lucern, und von da nach Solothurn, wo ihn der französische Gesandte zuborkommend aufnahm. Später, mit gewichtigen Empfehlungen in sardinische Dienste tretend und sich durch Kenntnisse und Tapferkeit auszeichnend, stieg Uttinger zu den höchsten militärischen Würden, nahm aber nach beendigten Unruhen den ihm wiederum anerbottenen Rathssitz nicht mehr an. Als ein Weibel den Rathsherrn Uttinger wieder herein rufen wollte, ihn aber nicht mehr vorfand, setzte man ihm vergeblich nach; der Unwille des Rathes traf hierauf durch schärfere Behandlung die übrigen Angeschuldigten. Die

Gesandtschaft, an deren Spitze der Ammann Schumacher, mit Altamann Josua Schifer und Landvogt Staub, traf indessen am 26 Mai in Zürich ein. Der regierende Bürgermeister empfing sie höflich, und weil das Klagschreiben des Stadtrathes vor Klein und Großen Rätthen verlesen worden, wurde ihnen ein Vorstand vor dieser Behörde zugesagt. Der Bürgermeister lies ihnen am gleichen Abend die fragliche Zuschrift durch den Rathssubstituten zustellen. Am folgenden Tage um 8 Uhr erhielten sie die Einladung, vor Klein und Großen Rätthen sich einzufinden, und wurden dann um 9 Uhr durch fünf Herren des Kleinen und drei des Großen Rathes auf das Rathhaus abgeholt. Schließlich überreichte ihnen der Statthalter Meyer eine Abschrift des zugerischen Briefes, und empfahl auftragsgemäß Nachsicht und Milde. Nebstdem, daß der Abordnung ehrenhafte Gesellschaft geleistet wurde, war sie gastfrei gehalten. Zürich beobachtete in allen diesen Vorfällen den Gegensatz der katholischen Stände, und unterstützte sichtlich das Anstreben der Harten. Am 22 relatirte die Gesandtschaft, bei welchem Anlaß der im Zeitthurm in einem scheußlichen Gefängnisse schmachtende Säfelmeister Brandenburg vergeblich um eine mildere Behandlung bat. Bei der schließlichen Beurtheilung traten dann die Volksausschüße wieder vor die Schranken, und schilderten im eindringlichsten Vortrage die verrätherische Handlungsweise der Betheiligten, und wie sie einen fremden Richter angerufen, um Land und Weib und Kind in ein unabsehbares Unglück zu stürzen; sie seien daher erschienen, um auf Leib und Leben, Strif und Degen zu klagen, mit Beifügen, daß das Schreiben mit dem Ortsiegel abgegangen. Die beklagten Rathsglieder, welche mit zahlreichen Freunden und Verwandtschaft erschienen waren, mußten dieser übertrieben energischen Anklage nur eine kleinmüthige Schwäche entgegenzusetzen, welche die herrschende Parthei benützte, um sich ihrer Gegner zu entledigen; Keiner wollte der Anfänger, und Jeder zur betreffenden Verfügung gezwungen worden sein. Bannerherr Statthalter Oswald Kolin, weil er das Winkelschreiben besiegelt und die Sache besser hätte verstehen sollen, wurde für vier Monate ehr- und gewehrlos erklärt, und mußte 50 Thaler Buße und ein Sizgest bezahlen. Aehnliche Strafen erhielten die Rathsherren Müller, Stadlin und Frei, sowie der Ritter Kolin, Sohn des Statthalters, und Andere mehr.

Stabführer Brandenburg wurde mit 50 Thalern belegt und sollte zwei Jahre lang die Compagnien in den Wirthshäusern meiden. Am schlimmsten kam, nebst Beat Caspar Uttinger, der Säfelmeister Brandenburg weg, weil er wesentlich zur Abfassung des Schreibens und dahin gewirkt hatte, daß Zürich eingeladen wurde, das Schreiben auch an anderen Ständen mitzutheilen. Nebst der Erklärung, daß er sein Leben lang ehr- und gewehrlos, und einer Geldstrafe, mußte er an seinem Hause eine Tafel mit der Aufschrift: „Hier wohnt der ehr- und wehrlose Mann „Johann Jacob Brandenburg“ mit der Verpflichtung anbringen lassen, dieselbe auf seine Kosten zu Zeiten zu erneuern. Zudem hatte er jedem Rathsherrn ein Thaler Sitzgelt zu entrichten. Alle vereint mußten dann noch die Kosten der Gesandtschaft nach Zürich, und jedem Gesandten eine Louisd'or für Bemühungen berichtigen. Dem Rathsherrn Uttinger wurde sein Vermögen mit Beschlag belegt und dessen Auslieferung von Lucern und Solothurn verlangt. Beide lehnten ab, Solothurn mit hönischer Behandlung des Läufers, welcher das Schreiben überbracht hatte. Am 15 Brachmonats verfügte sodann der St. u. A. R. nach üblichem dreimaligen Aufrufe: 1tens Beat Uttinger sei auf ewig aus der Eidgenossenschaft verbannt; 2tens sei er ehr- und wehrlos erkannt; 3tens seien 100 Thaler auf seinen Kopf gesetzt, wer ihn todt oder lebendig einliefere; 4tens sei für 20 Jahre eine Schmachtafel an seinem Hause anzuhängen; 5tens sei die Beschlagnahme des Vermögens wegen seinen schönen Kindern zwar dermalen verschont; habe aber 6tens 300 Gl. Strafe und 1 Sitzgelt zu bezahlen. Schumacher benützte diesen Vorgang, um für die ehr- und wehrlos erklärten Rathsglieder seinen Anhang im Rathe noch mehr zu verstärken, und dieselbe durch Befreundete ergänzen zu lassen. Ein Augenzeuge dieser Begebenheit schreibt: „Der Schwörtag Hrn. Schumachers als Ammann und Haupt der Burgerschaft, habe sich in einen wahren Wehetag umgewandelt. Durch den Untersuch dieses eigentlichen Briefs sei die Canzlei injuriert und die Verschwiegenheit übertreten worden. Durch das schreckenvolle Verfahren werde jede Nachfrage nach dem öffentlichen Wohl unterdrückt und unge-reimte Neuerungen eingeführt, und eine Hülfe bei den eidgenössischen Ständen nach Bund und Verträgen gesperrt.“

8. Der erste Proceß gegen die Amdammänner Weber und Andermatt.

Nach dem Sturze der Zurlauben waren es vorab die Amdammänner Clemens Weber von Menzingen und Christoph Andermatt von Baar, die am meisten der Verfolgung ausgesetzt waren. Der Proceß gegen dieselben beweist, wie weit die Partheileidenschaft in einem republikanischen Gemeinwesen, sei es mit roher Willkühr, oder was noch gefährlicher ist, unter dem Aushängschild gesetzlicher und richterlicher Formen, führen kann.

Im Jahre 1715 waren diese beiden Amdammänner Gesandte des Standes Zug bei Anlaß der Erneuerung des Bundes mit Frankreich. Ihre Verrichtungen wurden gutgeheissen, und mochte auch nicht Alles damals veröffentlicht worden sein, so lag dieses im Sinn, Geist und dem Willen der Zeit und der damaligen Mactadoren. Wie nun die Betreffenden schon im Zurlaubischen Salzhandel angefeindet wurden, so verbreiteten sich mehr und mehr die Gerüchte, wie diese Magistraten bei demselben Anlasse Vaterland und Volk verrathen hätten. Namentlich wurden sie angeschuldigt, die in den frühern Tractaten enthaltenen Artikel wegen obligatorischen billigen Lieferungen von Getreide und Salz ausgelassen, hingegen einen solchen wegen Einmischung des Königs in unsere Sachen und nachtheiliger Lieferung der Mannschaft aufgenommen zu haben. Vor die Schranken der Gemeinden citirt, rufen sie die Regierung um Schutz an, welche anfänglich erkannte, daß Keiner an solchen Versammlungen sich zu verantworten habe, noch daß dieselbe befugt sei, Erkenntnisse über Ehr und Gut ergehen zu lassen. Bald aber wich die Behörde dem steigenden Andrang oder dem geheimen Willen der Ausschüsse. Den 25 März 1731 fand die erste Verhandlung bei offenen Thüren vor St. = u. A. R. statt. Die Volksausschüsse in weitläufiger Auseinandersetzung, wie die Angeklagten Volk und Land an den König verkauft, verlangten zu wissen, warum sie den Artikel wegen Getreide und Salz im neuen Bund ausgelassen, was für Schriften sie heimgebracht, und was die geheime Druke enthalten habe u. s. w. Weber und Andermatt antworteten, es seien nun schon vierzehn Jahre seit diesen Verhandlungen verflossen, und Relationen und Abschiede seien von der hohen Gewalt genehmiget worden, Alles sei mit-

getheilt und bezüglich anderer Schriften können sie sich nichts erinnern; auch hätten sie nichts Anderes gethan, als alle andern katholischen Gesandten. Der Rath erklärte sich nicht befriediget, und forderte sie auf, bis in drei Wochen die nöthigen Aufklärungen zu ertheilen und die geheimen Weibriefe im Original oder beglaubigten Copien herbeizuschaffen, sodann, daß die Angeschuldigten bis dahin auf dem Rathhause in Arrest verbleiben sollen, auch dürfen sie keine Briefe ohne Bewilligung des regierenden Ammanns absenden. Die Inhaftirten und ihre Angehörigen beflissen sich indessen, die betreffenden Aufschlüsse zu erhalten, aber vergeblich, sie waren entweder nicht vorhanden oder man getraute sie nicht mitzutheilen. Die Bitte der Gefangenen, für Besorgung ihrer häuslichen Angelegenheiten sie nach Hause zu entlassen, indem ja ihr Gut und Habe im Lande sei, wurde entschieden abgewiesen.

Den 16 Aprils brachten die Ausschüße vor, daß die Ammänner nicht erforderlich bewacht, und daß verschiedene Leute bei ihnen Zutritt fänden. Sofort wurde verfügt, es seien drei Männer mit Seitengewehren zu bestellen, um die beiden Herren abwechselnd gegen einen Taglohn von 20 f. zu bewachen. Während der Vorgänge mit dem Brief nach Zürich ruhte diese Sache, und ein neues Gesuch der Inhaftirten blieb ohne Berücksichtigung. Den 4 Brachmonats traten die Ausschüße neuerdings vor Rath und klagten wieder unter Anderm bei Eidspflicht und um des Vaterlandes Willen, wie damals die Gesandten freudig und prunkend mit goldenen Ketten heimgekommen. Die Beklagten, mit Bezug auf Früheres, wiesen die Unmöglichkeit nach das Verlangte zu erhalten, baten um Gnade und Befreiung, und erboten selbst nach Solothurn und Lucern zur Erhältlichmachung der betreffenden Schriften sich zu begeben. Dieses Begehren wurde natürlich verweigert, jedoch ihnen erlaubt, unter Aufsicht Abgeordnete auf ihre Kosten zu senden. Den 22 Brachmonats berichteten die Verwandten über die Mission und legten Bescheinigungen von den betreffenden Regierungen vor, daß sich keine von den begehrten Aktenstücken vorfänden. Der Bericht befriedigte keineswegs, sondern führte nur zu schärferm Arrest und zu der Schlußnahme, es möge ihnen kein Schreibzeug mehr zugelassen, und das Vermögen inventarisiert und mit Beschlag belegt werden. Mittlerweile bemühte sich die Regierung selbst, die Beweise einer Schuld, wenn auch

fruchtlos, herbeizuschaffen, und lies die Arrestirten so strenge bewachen, daß selbst der Sohn Leonz Andermatt seinen Vater nicht besuchen durfte. Den 22 Augstm. wurden sie wieder vorgestellt, und wesentlich darüber befragt, was die geheime Kiste enthalten und ob ihnen bei Eiden verboten worden, solche zu öffnen und Alles geheim zu halten. Die Antworten auf diese Fragen finden sich nicht im Protokoll, hingegen die Bemerkung, daß ein Hauptpunkt gewesen sei, kein Bündniß abzuschließen, bis der König den Katholischen die Verlürste von 1712 zu restituiren verspreche.

Den 10 Herbstmonats wird der Großweibel gestraft, weil er ohne Erlaubniß den Gefangenen den Abschied der Tagsatzung in Baden zugestellt hatte. Die Verfolgung schritt so weit, daß während der letzten Zeit seiner Haft der Ammann Andermatt verurtheilt wurde, dem Schneider Sylvan Dossenbach, wegen einer vor längerer Zeit ausgestossenen verletzenden Zulage, öffentlich abzubitten, und ihm 125 Gl. Entschädigung zu bezahlen. Endlich den 19 Herbstmonats nach einer halbjährigen Gefangenschaft, entließ der St. = u. N. R. die Beklagten mit folgendem Urtheil: 1tens haben sie die Altammänner sowohl die für den Kanton als die drei Gemeinden erlassenen Kosten zu bezahlen; 2tens Ammann Andermatt sei mit 300, Weber mit 250 Thalern Strafe belegt; 3tens seien sie ehr- und gewehrlos, auch meineidig erklärt; 4tens sei über sie Hausarrest verfügt, ihnen jedoch erlaubt, an Sonn- und Festtagen den Gottesdienst, und an Werktagen eine Messe zu besuchen. Im Uebrigen aber sollen sie sich nicht mit gefährlichen Unterredungen abgeben, weder auf der Straße noch zu Hause, und weder Correspondenzen noch Umtriebe machen, bei Leib- und Lebensstrafe; 5tens dieser Arrest soll bleiben, bis die hinter ihnen gesuchten Instrumente in Vorschein gebracht, und bis die ausgegangenen nun drei Jahre verfallenen (französischen) Gelter wiederum fließen; auch seien inzwischen ihre Mittel und Güter haftbar.

9. Die Tagsatzung.

Wie theilweise schon im vergangenen Jahre, steigerte sich 1731 die Aufmerksamkeit, namentlich der katholischen Stände, zunehmend auf diese Händel, und zwar um so mehr, als nachtheilige Verzweigungen in den eigenen Gebietstheilen mit der

harten Parthei wahrgenommen wurden, welche ihre Herrschaft wie in Appencell und Zug mehr und mehr auszudehnen suchte. Die Gefahr war nicht ohne Grund, weil namentlich Zürich die Anstrengungen Schumachers und seine Richtung begünstigte. Bei Anlaß der Tagleistung und der Versammlung der Katholischen im Capuzinerkloster zu Baden, eröffnete die Gesandtschaft von Lucern, wie ihr Stand über das zugerische Manifest und über dortiges Unwesen und Unruhen höchst bestürzt sei. Nicht minder sei man betroffen über die dortige Auslegung des 1715ner Bundes und den sogenannten geheimen Druklibund; man ersuchte daher den Stand Zug ernstlich und freundeidgenössisch, vom bisherigen gewaltsamen Verfahren abzustehen und wieder in die Handlungsweise unserer in Gott ruhenden Väter einzulenken. Dieses werde sowohl zur Beruhigung des löbl. Standes Zug als zur allgemeinen bessern Harmonie wesentlich beitragen. Auch die übrigen Gesandten fügten bei, wie sie in Folge freundschaftlicher Vorstellungen erwartet hätten, daß Zug die 1715ner Bündnisse nicht in einem Sinne interpretiren würde, welches sich weder mit der gesunden Vernunft noch mit der Ruhe des Landes vereine. Die Werbung der 16,000 Mann schließe keinen Zwang in sich, sondern lediglich eine freiwillige Uebereinkunft. Der angerufene Schiedrichterspruch des Königs sei mit wahren christkatholischem Aug betrachtet, keineswegs auf eine gefährliche bewaffnete Einmischung, sondern auf Aufrechthaltung unserer Freiheit begründet. Gerade an diesen Punkten sei den katholischen Ständen mehr gelegen, als an Geld und Pensionen, und um die Wahrheit zu sagen, haben eben diese Punkte einen neuen Anstoß abgehalten, aber eben deswegen werden sie von den Protestanten gehaßt und versucht, solche mit List oder Gewalt zu beseitigen. Es sei daher ein Unglück, wenn diesem Vorhaben von Katholiken selbst die Hand geboten werde; dem lieben Gott und seinem Statthalter auf Erden hätten wir das Glück dieses Bündnisses zu verdanken, der den König von Frankreich dazu bewogen, und welches Zug wie die übrigen Stände s. Z. angenommen. Sie bitten und beschwören daher die lieben Eidgenossen von Zug, von diesem unheilvollen Verfahren, welches endschastlich auf die Urheber zurückfallen müßte, abzusehen und diese unumstößlichen Wahrheiten der Behörde zu übermitteln. Dabei machten die Gesandten auf-

merksam, daß man ihrerseits mit dem Zuger Ausschusse nichts zu schaffen haben werde, sondern nur mit dem Stand Zug selbst. Die Gesandten von Zug hinwieder sprachen mit Wahrung der Souveränität ihr Befremden aus, wie dieser Gegenstand ohne beschene Mittheilung zur Instruktion in Anregung gebracht werde, und suchten die betreffenden Maßnahmen bestens zu rechtfertigen. Die zugerische Abordnung, Ammann Schumacher und Rathsherr Jten, waren überhaupt nicht gut aufgenommen. Der französische Gesandte erwiederte ihr ausnahmsweise die Visite nicht, und nur vermittelt dem spanischen Gesandtschaftssecretär gelang es ihr eine unersprießliche Audienz zu erhalten. Zu den katholischen Conferenzen wurden sie oft nicht einmal eingeladen, und es beschloß später am 6. Augstm. der zugerische Rath, an Schwyz und die Orte zu schreiben, ob sie den Gesandten Auftrag zu einem solch' beleidigenden Verfahren ertheilt hätten. Mit dem Landammann Schorno schien Schumacher besonders hart zusammen gerathen zu sein, wie sich damals überhaupt viele Mißhelligkeiten zwischen Schwyz und Zug entspannen. Bald hernach, den 31. Augstm., sandte der Pfarrer Andermatt, Sohn des inhaftierten Ammanns und damals zu Einslingen im Schwabenland, einen Expressen mit einem Brief an den Landammann von Reding in Schwyz. Schumacher argwönisch und überall seine Späher haltend, lies den Boten bei Oberwil ablassen und zu sich führen. Der Bote mußte froh sein, ohne Strafe davon zu kommen. Umsonst protestierte Reding gegen eine gewaltthätige Deffnung des Briefes, umsonst reclamirte der Decan die geistlichen Rechte. Um die Wegnahme zu beschönigen, wurde bei der Runtiaturs die Erlaubniß zur Eröffnung des Briefes nachgesucht, bei einer längeren Verzögerung einer Rückantwort aber ohne weiters im St. u. A. R. vorgelesen. Der Brief enthielt indessen nichts, als ein Ansuchen um guten Rath, und die Schilderung der Leiden des gefangenen Vaters des Pfarrherrn Andermatt.

10. Zunehmender Terrorismus der Harten. Die Landesgemeinde auf der Negerten.

Während dem die Linden und ein ruhiges Publikum die Verurtheilung der beiden Altammänner mit Leidwesen bedauerten, waren die Harten, besonders die Rache- und Geltgierigen, nicht

weniger als befriediget. Diese Leute, die französischen Bundesfrüchte mit Unlieb vermiffend, hatten wenigstens erwartet, das ganze Vermögen der Verurtheilten unter das Volk vertheilt zu sehen. Auch die Volksausschüsse waren nicht befriediget. In Aegeri fand eine Gemeinde statt, wo nicht nur ein strengeres, sondern auch die Mühen des Volkes besser entschädigendes Urtheil verlangt wurde. Auch sollte man erforschen, welche Rathsherren so milde gestimmt haben. Dann sollte eine Landesgemeinde nachgesucht werden. Baar folgte, ebenso Menzingen. Auch in der Stadt siegte endschafftlich die Ansicht für eine Landesgemeinde, jedoch unter Verwahrung innhabender Rechisamen. Ein Versuch, diese Schlußnahme rückgängig zu machen, mißlang, obwohl anläßlich dem Ammann Schumacher seine Doppelgängigkeit in Erklärung der französischen Bündnisse und das Verfahren im Amman-Proceß in entschiedener Sprache entgegengehalten wurde. Den 27 Herbstm. nach Zusammentragung der Gemeindestimmen verwarf indessen der St. u. A. R. den Vorbehalt der Bürgerschaft, und beschloß, auf Sonntag (Michaels Kirchweih) eine Landesgemeinde zur größern Ehre Gottes und zum guten Nutzen des Vaterlandes, und zwar in der Pfarrkirche St. Michaels abzuhalten, wozu nach einigem Zögern der Stadtrath und der hochw. Pfarrer, Ersterer in der Hoffnung, daß die Rechte der Stadt respectirt, Letzterer, damit eine h. Obrigkeit vorsehe, daß ein so heiliger Ort nicht profaniert werde, einwilligten. Indessen fand der Ausschuß für angemessen, einen freieren Platz zu wählen auf der sogenannten Aegerten beim Kreuz in der Klosterfrauenweid. Eine Publication verordnete sodann, daß Niemand aufhebende Rechte und Freiheiten beeinträchtigen solle, und daß es verboten sei gegen den König Schimpfworte auszustößen. Am benannten Tage, um ein Uhr, begab sich der Ammann mit dem Rath (sieben aus der Stadt) unter Trommelschlag und Begleit von Harnischmännern und den Standesdienern auf den bezeichneten Platz. Im Vorbeizug wurde in den Kirchen zu St. Oswald und St. Michael zum kurzen Gebet angehalten. Die Versammlung war meistens von der harten Parthei besucht und die Stimmung gereizt. Das Ergebniß des mit drohenden und heftigen Aeußerungen verbundenen Rathschlages förderte: 1) Eine kategorische Aufforderung an den französischen Ambassador zu erlassen, die Pensionen und

das Salzgelt flüssig zu machen; 2) Sollte sich Niemand unterstehen, anders als gleichgetheiltes Pensionsalz und Kronengelt anzunehmen; 3) sollte Niemand weder Jung noch Alt, weder Mann noch Frau, diesen Beschluß äffern noch tadeln, auch nicht über dieses Geschäft schreiben noch correspondieren, bei hoher und malefizischer Straf und Ungnad, bei Leib und Gut; 4) Wenn in vierzehn Tagen keine Antwort erfolge, so sollte eine neue Landesgemeinde angesetzt werden. Ein Läufer, der mit dem Schreiben nach Solothurn gesandt und die Zuschrift im Ambassadorshof abgab, erhielt ein einfaches recipisse, und auf Einfrage, ob nichts weiteres folge, verdeutete man ihm, er könne nun gehen wohin er wolle. Die Rathsherren, welche sich an der Gemeinde nicht eingefunden hatten, erhielten einen scharfen Verweis und entgingen mit Mühe der Bestrafung.

Bei der Erfolglosigkeit der Ersten fanden sich die Führer der Bewegung gedrängt, eine zweite Landesgemeinde abzuhalten. Eine abermalige Verordnung setzte solche auf den 28 Wintermonats fest, und gebot bei Strafe und Ungnade allen Bürgern sich einzufinden. Nebst dem Pensions- und Ammannsgeschäft und Erlassung einer Zuschrift an die katholischen Stände, war es vorzugsweise die Bestellung eines Ausschusses, mit Anheimstellung der wichtigsten Geschäfte und mit unbedingten Vollmachten, was die große Mehrheit mit stürmischem Beifallrufen beschloß, und zwar mit dem Zusatz, daß wenn diese Geschäfte unglücklich ausfallen und die gewählten Herren an Ehre und Vermögen bedroht würden, so sollte eine ganze Landesgemeinde hinter ihnen stehen. In den Ausschuß wurden gewählt Ammann Schumacher, Statthalter Letter und die Rathsherren Martin Reiser, Bernhard Sidler und Karl Martin Hediger von Zug, Rathsherr Johann Heinrich Iten und Fürsprech Blattmann von Aegeri, Landvogt Weber an der Sihlbrücke und Peter Kränzli von Menzingen, und Altamann Josue Schifer und Jacob Ruodin Schmid im Hinfenberg von Baar, alles Führer der harten Parthei, und Feinde der Altammänner. Ihre Gewalt war während dem Verlauf des Handels dictatorisch, und der St.- u. A. R. bestätigte in blinder Abhängigkeit und Furcht alle Vorschläge und Maßnahmen dieses geheimen Rathes, eines Tribunals, welches in der Geschichte seines gleichen suchte.

11. Der zweite Proceß, und Verurtheilung der Landammänner Weber und Andermatt.

In dieser Zeit regte sich die unzufriedene Parthei gegen die bestraften Ammänner mit besonderer Leidenschaft und verlangte drohend, daß der gemeine Mann für seine Mühen und Verluste entschädiget werde. Schneider Dossenbach zog mit Andern Land auf, Land ab, schreiend, er werde nicht ruhen, bis die Verräther auf die Richtstätte oder an den Galgen gebracht seien. In der Nacht vom 21 Weinm. zog eine rasende Rotte vor die Wohnung eines dieser unglücklichen Opfer der Volkswuth und zerstörte dem Altamann Andermatt mit schrecklichen Flüchen und Drohungen, Thüren, Fenster, und schädigte Haus und Garten. — An der Landesgemeinde war das Geschäft über die Ammänner dem Ausschusse übertragen worden, welcher nicht säumte, die Sache an die Hand zu nehmen. Einzelne Versuche, eine mildere Stimmung zu erwirken, scheiterten. In Menzingen, wo man den Allerseelentag dafür benützen wollte, übten die Harten, vorerst mit Tranke, mit Gebratenem und Ungebratenem gestopft, gegentheils die größten Unfugen aus. Unter der Anführung des Landvogts Weber an der Sihlbrücke fielen sie über die auf dem Kirchhofe befindlichen Leute mit Wüthen und Toben her, und mißhandelten die Gegner, bis sie sich fliehend zerstreuten. Viele wurden blutig geschlagen, Andere vermochten kaum unter dem Schutze des Pfarrers Sicherheit in der Kirche zu finden. Im Hirschen wurde alles in Stücke zer schlagen, und die Wirthin mit der Androhung, sie zu verbrennen, auf einen Scheiterhaufen gesetzt. Die Wohnung des Altamanns Weber litt das Schicksal der Verwüstung, wie jene seines Collegen Andermatt. An der Gemeinde selbst setzten die Harten den schwankenden Rathsherren hart zu, und faßten unsinnige Beschlüsse. Unter dem Eindruck solcher Vorgänge berief der St. = u. A. R. die Altammänner wieder vor seine Schranken. Ebenso traten die Volksausschüsse aufs Neue klagend auf, in dessen dießmal mit einer Kostenberechnung für die Gemeinden. Aegeri forderte Gl. 2568 fl. 37, Menzingen Gl. 1947, und Baar für 39 Gemeindsversammlungen, für jeden Gemeindsmann 10 fl. oder auf jeden Mann Gl. 9 fl. 30. Ferner wurden eine Menge Entschädigungen für Gesandtschaften, Zusammenkünfte u. s. w.

abverlangt. Die Ammänner hatten um Schonung für sich und ihre Kinder, vergeblich; der Partheifer, Furcht und Schwäche gaben den Ausschlag. Sie mußten vorläufig jeder Gemeinde 1500 Gl. bezahlen, vorbehaltlich weitere Verfügungen. Der Bürgerschaft blieb die Forderung offen gestellt. Schneider Dossenbach erhielt für seine Ansprüche Gl. 300, er selbst forderte Gl. 389 fl. 20. Bei diesem Anlaß inquirirte Schumacher scharf, ob der König für den Fall eines Bruches mit den Protestanten thätlich eingeschritten wäre, warum das Salz im Bunde ausgelassen, wo die geheimen Briefe und Bünde seien, was die geheime Druke enthalte? Weber antwortete klar und bündig, Andermatt wegen Schwäche und Kränklichkeit oft unterbrechend, im wesentlichen Folgendes:

„Niemand als der Fragende sollte besser wissen, welche Pflichten einer Gesandtschaft obliegen, und daß es die erste Aufgabe einer solchen sei, die Instruction einzuhalten. So sei 1715 laut Protokoll der bestimmte Befehl erteilt worden, sich nicht von der Wahrheit der katholischen Orte zu trennen. Seine päpstliche Heiligkeit habe sich damals bei der gefährvollen Lage, besonders für die Katholiken verwendet, und so sei der Vertrag zu besonderm Wohlgefallen der Orte angenommen worden. Wer damals gegen diese, die Sicherheit der Katholizität schützenden Maßnahmen gesprochen oder gehandelt hätte, der wäre als ein fauler Lutherner und Calvinist angesehen worden. Warum sollen nun nach so langer Zeit nur sie, die auftragsgemäß zur Erhaltung der Religion und des Landes gehandelt haben, als Schuld bare gegen das Vaterland angesehen werden? Unbegreiflich werden nun diese Artikel als gefährlich betrachtet, während früher weit hindernde Traktate stattfanden, und auch die Reformirten viel hindernde Verträge mit dem Ausland abgeschlossen haben. Die schiedrichterliche Einwirkung des Königs sei nicht anders zu verstehen, als für den Fall, daß wenn die Katholischen an ihrer Religion, Rechte und Freiheiten bedroht würden; dieses sei aber um so nothwendiger, weil die Katholiken in ihren frühern Vorthellen immer generos gehandelt, während dann im letzten Krieg die Reformirten Städte und Länder und Gerechtsame an sich gebracht. Wegen Bund- und Freiheitsbriefen habe ja Lucern und Solothurn berichtet, daß Alles mitgetheilt worden, und auch der fran-

„zöfische Gefandte habe für sie beruhigende Erklärungen eingesandt, wie sie dann mehr wissen könnten, als diese Autoritäten. Es sei wunderlich und seltsam, daß man immer von Geheimniß spreche, während diese Bündnisse vor den Rätthen, ja vor dem Volke selbst, Punkt für Punkt verlesen und dem gemeinen Mann erklärt worden seien. Auch sei ja Relation und Abschied genehmiget, und der Bund vom Buchdrucker Schäll gedruckt worden, so daß ihn jeder Bauer für einen $\frac{1}{2}$ Bazen habe studieren können.¹⁾ Was die geheimen Artikel betreffe, so sei bekannt, daß den Gefandten aus erheblichen Ursachen ein solemnischer Eid aufgetragen war, das Geheimniß zu wahren, und daß dieses Verfahren s. Z. behandelt und selbst vom Volke im Interesse der Katholizität gebilliget worden sei.“

Schließlich beriefen sich die Beklagten auf die zur Zeit erhaltene Billigung, und schwuren auf Eid und Gewissen, mit Anrufung der Hülfe Gottes, daß sie unschuldig seien.²⁾ — Diese Vertheidigung führte indessen zu Nichts, die Beklagten erhielten neuerdings Arrest auf dem Rathhause, mit drei Wochen Zeit, die fraglichen Schriften erhältlich zu machen. Ammann Weber sei wie früher, Andermatt nach Vorschrift des Doctors zu behandeln. Niemand durfte ohne Bewilligung zu ihnen gelassen werden. Die Gefangenen beeilten sich, mit großen Kosten durch eigene befreundete Abgeordnete das Mögliche zu erlangen. Vergeblich. Lucern und Solothurn erklärten, daß die Altammänner, wie die andern katholischen Gefandten instructionsgemäß gehandelt, und daß sich nichts Weiteres vorfinde. Der französische Botschafter, welcher den Ritter Kolin zwar persönlich zuvorkommend aufnahm, erklärte

1) Er umfaßt in 24 Quartseiten 35 Artikel, und heißt darum auch der Truklibund, weil in einer Blechschachtel (Truke) dem Briefe noch geheime Artikel beigelegt waren. (Vergl. Bannwart, Gesch. der Schweiz, S. 405.)

2) Im St. = u. N. R. Protokoll findet sich ohne Quellenangabe die Bemerkung: zwei wesentliche Punkte der geheimen Artikel bestehen darin 1. Bei einem Span und offenen Bruch zwischen den Reformirten und Katholiken, habe Frankreich im Interesse der Katholischen und auf eigene Kosten eine gewisse Zahl Hülfsstruppen an die Schweizergränze aufzustellen. 2. Habe sich Frankreich verpflichtet, mit den Reformirten in kein Bündniß einzugehen, bis den katholischen Orten alles im letzten Krieg Abgenommene vollkommen restituirt sei.

mit Bezug auf Früheres, daß er mit Zug nichts mehr zu schaffen habe. Wahrscheinlich datiert sich von daher die Bekanntschaft Rolins mit dem Marquis von Bonnac und dessen Briefwechsel mit dem Gesandten, der sich jetzt noch im Ministerium der äußern Angelegenheiten in Paris vorfindet. Von da an wurden die Maßnahmen gegen die Inhaftierten immer schärfer. Am 3 Christm. erschienen die Ausschüsse und verlangten auf Ehr und Gut, Leib und Leben, Strik und Degen eine exemplarische Bestrafung, oder Einberufung der Landesgemeinde. Parthei- und Rachsucht, Einschüchterung und feiges Nachgeben gewannen die Oberhand. Die Partheiopfer wurden ohne genügenden Beweis der Schuld verurtheilt. Der Urtheilsspruch lautete wiederum:

„Da beide Altammänner Christoph Andermatt und Clemens Damian Weber wider obhabende Pflicht, Instruktion und Schuldigkeit, zu Schimpf und Schaden unseres ganzen Standes gehandelt, als sollen sie so lange eingesperrt bleiben, bis Wir auf den Grund der hinter ihnen gesuchten Tractaten, Instrument und Beibriefen und derselben gefundenen Inhalt komen, auch wissen mögen, in was für Pflicht und Schuldigkeit Wir mit Hoher Krone Frankreichs seit des Anno 1715 errichteten Bundts stehen. Sollten sie aber, was wir bis dahin nicht wissen mögen, ohnergeachtet wir nichts unterlassen, etwas gegen unserer Freiheit, wohlhergebrachte Sitt und Gewohnheiten alter Rechten und Höheiten, Nachtheiliges Pactiat unter- oder vorgenommen haben, als thun wir hiermit feierlich protestieren, und nach habenden Rechten und Souverainitet des Weitern gegen sie vorbehalten.“

Die beiden Ammänner wurden demnach eingesperrt und jedem täglich drei Suppen, eine Nebenspeis und ein Schoppen Wein bestimmt, Andermatt aber vorläufig noch nach Vorschrift des Arztes behandelt. Die besondern auf ihre Rechnung besoldete Gefangenwärter hatten sie zu bewachen und ihnen täglich dreimal die Speisen zu bringen. Nebst bedeutenden Kosten mußten sie dem St. = u. A. R. acht Sitzungen vergüten. Ueber Hab und Gut wurde Beschlagnahme gelegt. Die Rechnungen der Gemeinden allein beliefen sich endschafflich, ohne die großen Kosten, in die 15,000 Gulden, jene des Ammanns Schifer und Sylvan Dossenbach Gl. 1400, welche sämmtlich berichtigt werden mußten. Klagen fruchteten nichts, der weinenden und verzweifelnden Gattin des Ammanns Weber

und seinen Kindern wurde das herzdurchdringende Gesuch, den Vater im Gefängnisse zu besuchen, abgeschlagen. Ebenso ward das Bitten von Freunden und Verwandten, sowie die Zulassung eines Barbiers nicht berücksichtigt, und einzig auf Weihnachten ein Beichtvater gestattet. Nur mit Mühe gelang es der Verwandtschaft sammt einigen gutgesinnten Stadtherren und mit Kostenübernahme, daß den Verurtheilten Gefängnisse im Spital eingerichtet wurden, welche sie am 13 Christm. bezogen. Mehrere Rathsglieder fanden diese Verfügung noch zu gelinde, und beantragten scheußliche Diebshöhlen, einer sogar den sogenannten Raibenthurm. Alle diese Maaßregeln wurden mit dem Vorbehalt bewerkstelliget, falls über kurz oder lang ein Mehreres über diese Herren zum Vorschein käme, eine Obrigkeit sich Weiteres vorbehalte.

Die Strafgeister und Kosten wurden vertheilt, und reizten die Begierlichkeit zunehmend. Beim Austheilen in Baar ward den Linden nichts gegeben, es sei denn, daß sie angelobten, die bezüglichen Schlußnahmen schützen und schirmen zu helfen. In der Stadt gährte es heftig. Schumacher, um zu beschwichtigen, lies schon vor der Gemeinde jedem Bürger 2 Gl. austheilen, welche aber von vielen den Kindern der Inhaftierten verabfolgt wurden.

12. Das Manifest. Die Landesgemeinden von 1732. Flucht Ammanns Weber.

Mit der zunehmenden Gewaltherrschaft der Harten steigerte sich der Widerstand der Linden, wenn auch ohne Glück und erforderlichen Zusammenhang. Vereinzelte Anstrengungen des gereizten Unwillens dienten nur dazu, der Willkühr den Schein gesetzlicher Sicherheitsmaßnahmen zu überwerfen. Partheiverurtheilungen waren zunehmend an der Tagesordnung. Den 16 Jänners 1732 trat Schumachers Sohn, begleitet von Gleichgesinnten, vor St. = u. A. R. gegen Michael Landwing an der Vorze auf, bittere Klage führend, wie er durch Pöchen und Schreien an der Gemeinde und absonderlich vor seines Vaters Hause, schändliche Reden geführt habe. Der Ammann selbst, durch Vorwürfe, Spottschriften und Beleidigungen gereizt, bemerkte, er habe bis hin in brüderlicher Liebe geschwiegen, müsse aber nun einmal um der Ehre Gottes und des Vaterlandes Willen Schutz und Abhülfe verlangen.

Der Rath erkannte, daß in dieser Sache das ganze Ort betroffen sei. Landwirth wurde streng und bei Wasser und Brot eingethürmt und mit der Folter bedroht. Von zweideutigen Zeugen überführt, gestand er endlich gesagt zu haben, es gehe nicht bis Schumacher am Galgen hange, und bis die harten Rezer unterdrückt seien. Unter dem Vorsitz des beleidigten Ammanns selbst sprach das Malefizgericht das Urtheil, lautend: „Wegführung über „die Gränze mit Weiß und Blau und Geldstrafe.“ Solche Vorgänge folgten Schlag auf Schlag. Wie bei jedem Partheiregiment, kam die Strenge des Gesetzes und der scharfe Spruch der Richter nur gegen die Gegner in Anwendung; die politischen Freunde hingegen fanden Schutz und Schonung, weil eine Regierung, einmal auf dieser Bahn angelangt, nur durch Partheilichkeit und Nachsicht zu halten sich vermag.

Den 7 Aprils genehmigte der St. = u. A. R. ein vom geheimen Ausschuss entworfenes Manifest. Dasselbe beabsichtigte, die Handlungsweise der Regierung im Allgemeinen und die Prozedur gegen die Ammänner im Besondern zu rechtfertigen. Der Erlass, bei Buchdrucker Schall gedruckt, führte den Titel: *Vindiciæ Reipublicæ Tugiensis*, umfaßte 22 Quartseiten, und wurde durch besondere Boten den Ständen übermittelt. Die Stadt Zug erhielt 250 Exemplare, und jede der drei äußern Gemeinden 150. Die Schrift suchte zu beweisen, daß die betreffenden Tagesfragen nach Recht und Pflicht und im Interesse der Freiheit und des Landes mit den vollen Befugnissen der Standessouveränität behandelt worden seien, und daß man dabei vorab eine Abhülfe gegen die verderblichen Mißbräuche im Salz- und Pensionswesen beabsichtigt habe u. s. w.

Während Zürich und Bern dieses Manifest gut aufnahmen, wurde es in den katholischen Orten verboten. In Schwyz untersagte der Landrath schon am 19 Aprils die Verbreitung, und befahl bei hoher Straf die Einbringung jeglichen Exemplars, um damit nach Gebühr zu verfahren. Mehrere Austheiler wurden scharf gebüßt, und ein Aegerer, sowie ein Baarer, mit einem Knebel im Mund auf öffentlichem Markt ausgestellt. Aehnliches erfolgte in Uri, Unterwalden und in Lucern, nicht ohne Besorgniß, daß die Vorgänge in Zug einen Wiederhall finden möchten. An der Landsgemeinde in Schwyz unterlag indessen das Haupt der

Harten, Statthalter Niederist, und Landammann Neding wurde wieder mit beträchtlichem Mehr gewählt. In Nidwalden bestätigte das Volk den viel angefeindeten Landammann Afermann auf's Neue, und in Uri ward H. Schmid einmüthig als Standeshaupt erklärt. Auch in Zug, wo nun Schumacher auf dem Höhepunkt seines Regimentes stand, befestigte die Landesgemeinde denselben ohne Widerrede, während dagegen der greise Bannerherr Kolin mit greller Anfeindung beseitigt wurde. Jedoch vermochte die herrschende Parthei die Bannerherrnstelle, welche die Familie seit dem Tage von Arbedo (1422) durch den ehrenden Willen des Volkes eingenommen hatte, derselben noch nicht zu entziehen. Hauptmann Hans Kolin wurde, wenn auch mit beleidigenden Einschränkungen, hiefür bezeichnet.

Mittlerweile fand ein Ereigniß statt, welches ein außerordentliches Aufsehen erregte. Am 18 Mai Morgens fand der Wärter die Gefangenschaft des Ammanns Weber leer. Nach der Aussage des Wächters, welche seine Unschuld betheuerte, hatte der Ammann ihm noch am Vorabend Geld für zwei heilige Messen zu Ehren des heiligen Johann von Nepomuk gegeben. Dem Gefangenen war es nicht ohne befreundete Mitwirkung von Außen her gelungen, mittelst zusammengebundenem Leinenzeuge auf die Spitalstiege sich herab zu lassen. Er entwich unbemerkt auf den Gubel, wo er um Mitternacht beim Waldbruder anklopfte, und sich dann in Begleit eines Knaben nach Einsiedeln begab, wo die Wirthin beim Eintritt im Gasthause zum Hirschen mit dem Aufruf ihn begrüßte: „Gottlob, seid ihr auch wieder erlöst.“ Im Kloster gastfreundlichst aufgenommen, wurden ihm die anständigsten Zimmer und gebührende Bedienung angewiesen. Als Schumacher am Auffahrtsfeste an der Spitze des zugerischen Bittganges in die dortige Kirche zog, sah er nicht ohne Aerger am offenen Fenster ihn stehen. Die Gattin Webers, vom Gubel herab durch ein Billet von der glücklichen Flucht benachrichtiget, sandte ihm die erforderlichen Effekten, wurde aber hierauf selbst strenge bewacht, sowie überhaupt ein scharfer Untersuch nebst Andern auch gegen den Schwager des entflohenen Ammanns, Ritter Kolin, eingeleitet wurde. Ein Läufer überbrachte sowohl an Schwyz, als an den Abt und die Waldeute von Einsiedeln, obwohl vergeblich, das Auslieferungsverlangen; selbst der päpstliche Nuntius wurde ange-

sprochen, um den Abt hiefür zu bewegen, derselbe wollte aber die Weisungen des heiligen Vaters gewärtigen. Nach langen fruchtlosen Bemühungen wurden endlich die Wachen von der Wohnung der Gattin zurückgezogen; aber umsomehr richtete sich der Zorn der Gewalthaber gegen den noch inhaftierten Ammann Andermatt. Den 29 Mai verfügte der Rath, solchen an eine Kette anzuschließen, und ihn Tag und Nacht bewachen zu lassen. Man untersuchte den unglücklichen Greis bis auf's Hemd und überbrachte die auf ihm vorgefundenen 108 Gl. dem Ammann. Der Kerker wurde mit Gitter und Riegeln so befestiget, daß nach Aeußerung eines Rathsherrn weder Samson noch Herkules ihn befreien können. Zu allem diesem kam noch der Spott, der Hohn und die Hartherzigkeit des Gefangenwärters, den eine rächende Nemesis nicht zu ereilen säumte. Die Bitte um einen Stozzen Weins auf den Abend für Kräftigung des alten Mannes fand keine Berücksichtigung. Nach fruchtloser Anstrengung, des entflohenen Ammanns habhaft zu werden, wurde er nach üblichem dreimaligen Aufruf auf ewig verbannt, und 50 Dukaten auf seinen Kopf gesetzt. Sein sämmtliches Vermögen ward confisciert, und der Schuldenruf über ihn erlassen. Dem Flehen der Kinder und der Verwandten gelang es, das Nothwendige für den Unterhalt der Familie und deren Erziehung zu erhalten. Ammann Weber selbst starb im Exil, im Kloster Rheinau. Um die gleiche Zeit dieser viel besprochenen Vorfälle brachte der Lucernerbote ihm von Bern aus übergebene Briefe an verschiedene geistliche und weltliche Vorsteher. Dieselben enthielten eine starke Dosis Schmähungen gegen Schumacher. Geistreich und witzig, aber in maßloser Heftigkeit wurden darin dessen Despotie und der Bruch des auf der Tagsatzung gegebenen Wortes, die Gegner in Milde zu behandeln u. gerügt. Der St. = u. A. R. beschloß Ablieferung aller dieser Pasquille bei Strafe und Ungnade, bot 30 Dukaten auf die Entdeckung des Verfassers, und ließ die aufgefundenen Exemplare bei Trommelschlag öffentlich durch den Henker verbrennen.

Der Capuziner-Guardian überbrachte dem Ammann zehn Exemplare, der Decan, der eine Ablieferung gegen seine Rechtfame erachtete, wurde dazu durch den Landschreiber und Großweibel aufgefordert, und mußte nachgeben. Landvogt Weber, früher hart, nun sich zu den Linden hinneigend, weil er vorgab, sein

Exemplar verbrannt zu haben, mußte dem Ammann den Degen abgeben, und wurde ein Jahr ehr- und wehrlos erklärt. Als Curiosum ist noch zu bringen, daß, wie die Frau des entwichenen Beat Uttinger den St. u. A. R. bat, ihm folgen zu dürfen, derselbe beschloß, „sie solle laufen wohin sie wolle, dagegen seien die Mittel des Mannes mit Beschlag zu belegen.“

13. Die Vorgänge in Schwyz. Die zweite Landesgemeinde auf der Negerten. Die 7 Geschlechter-Bürgergemeinde und die Flucht mehrerer Rathsglieder.

In dieser Zeit hofften die Harten, namentlich in Schwyz, Anknüpfungspunkte zu finden. Zu diesem Zweck hatte sich Schumacher mit Landschreiber Städelin, früher schon wegen seinem unruhigen Geist aus Uri weggewiesen, in Verbindung gesetzt. Es wurde von dieser Seite beim Volke ausgestreut, wie der Landvogt Reding von dem sogenannten Schlüsselgelt 4 Schl. hinterhalte, und für seinen Seidengewerb verwende. Ferner wurde das 1715ner Bündniß, das Defensional, und die Art und Weise des Genusses der Bundesfrüchte hart angegriffen und bemerkt, wie der gemeine Mann nur einen Tag im Jahre Meister sei, und auch dann nicht viel zu bedeuten habe, weil von den Großen schon Alles vorher abgefartet werde. Diese Anregungen blieben nicht ohne Einwirkung; allein der Rath vermochte durch fluges und kräftiges Einschreiten das drohende Ungewitter zu beschwichtigen. Ein Untersuchung stellte die Unschuld des Landvogts heraus, und Städelin mußte sowohl demselben, als dem Landammann und Zeugherrn Reding öffentlich abbeten. Am 25 Augstm. wurde sodann Landschreiber Städelin seiner höchstgefährlichen und verleumderischen Ausstreuungen halber des Landes verwiesen und mit öffentlicher Widderrufung deren Inhalts zugleich unfähig erklärt, irgend mehr ein Ehrenamt zu bekleiden; auch wurden ihm auf der Rathhaustreppe seine Schriften vor die Füße geworfen. Im Uebrigen blieb es nach einiger Zeit dem Kirchgang Art überlassen, in Ansehung seiner vielen Kinder ihm den Schulunterricht übergeben zu wollen oder aber nicht.

Das Fehlschlagen gehegter Erwartungen in Schwyz erregte bei den Lenkern der harten Parthei umsomehr Besorgnisse, als die Ungeduld der eigenen Anhänger nach dem Genusse der französi-

schen Bundesfrüchte sich fortgesetzt steigerte. Dazu kam noch der Tagsatzungsabschied, der die Mißhelligkeiten in Zug offenbar mißbilligte, und welcher den Gemeinden nach alter Uebung hätte vorgelegt werden sollen. Eine Landesgemeinde war das Auskunfts-mittel, den Eifer der eigenen Parthei zu stählen und deren Ungeduld zu zügeln, so wie das gefürchtete, vereinzelte Wirken der verfassungsgemäßen Libellgemeinden zu brechen. Diese Landesgemeinde wurde auf den 14 Herbstm., als den heiligen Kreuztag, angesetzt. Bei großer Strafe mußte Alles erscheinen. Das Auswirthen vor und während der Versammlung ward verboten, ebenso Störungen und Schlägereien. Dennoch war sie äußerst stürmisch und dauerte sehr lange. Jede Regung der Linden wurde gewalthätig unterdrückt. Der Ammann hielt eine einläßliche, hüzige Eröffnungsrede, und da die Verlesung des Abschiedes wiederholt gefordert wurde, so begleitete er denselben Punkt für Punkt mit einem Commentar, in welchem er die Handlungsweise der Regierung und das Benehmen des Ausschusses in allen Theilen rechtfertigte. Sodann wurde ein vom Ausschuß entworfenes Schreiben verlesen und durch die Mehrheit genehmiget. Dasselbe forderte in bunten Declamationen die Wiederverabfolgung der Bundesfrüchte, und verband damit verschiedene Beschwerden gegen den französischen Gesandten. Jede Gegenansicht, jede abweichende Meinung wurde entschieden zurückgewiesen, ebenso Protestationen gegen die Befugniß der Landesgemeinde, solche Geschäfte vorzunehmen zu dürfen. Man berief sich auf alte Documente, welche das Volk berechtigen, an Landesgemeinden in wichtigen Dingen Vaterlandsgeschäfte vorzunehmen. Der Ammann befahl jeden Gegner zu protokollieren, ja der Antrag des Landesfährndrichs Weber fand Annahme, daß, wer diese Schlüsse nicht als einhellig erkenne, vor das Malefizgericht gestellt werden solle, und nicht minder diejenigen, welche dagegen reden oder schreiben. Ferner wurde beschlossen, ein Schreiben an die katholischen Stände zu erlassen, um wider die schimpflichen Ansprachen gegenüber unserer Gesandtschaft sich zu beschweren.

Diese Versammlung befriedigte indessen nicht. Es schien, daß man namentlich mit dem Brief an den König Zeit zu gewinnen suchte. Der Rath schickte einen eigenen Boten, Karl Mang Beng, nach Paris. Zu Fuß gehend, bedurfte er für diese Reise, den dorti-

gen Aufenthalt inbegriffen, 39 Tage. Nach seinen Angaben konnte er das Schreiben, als der König in die Kirche fuhr, in die Kutsche werfen; nach Andern habe er dasselbe durch den königlichen Beichtvater übergeben. Antwort kam keine. In Lucern wurde der gleiche Beng bald nachher wegen Absingen beleidigender Lieder eingestekt, dann mit den bei ihm aufgefundenen Pasquillen und Schmähschriften umhängen, auf den Fischbank gestellt, verbannt und durch zwei Stadtfnechte über die Gränze geführt. Die ärgsten Schreier fanden diesen Gang zu langsam, sie hätten lieber das Vermögen der Gegner vertheilt; die unterdrückte Parthei aber fand sich in ihren Rechten täglich mehr beeinträchtigt, und auch andere ruhige Bürger schüttelten mehr und mehr über diesem schrankenlosen Parthei-getriebe die Köpfe. Die Gewalthaber selbst konnten oder vermochten nicht still zu stehen, sie sahen sich zur Behauptung ihrer Stellung bemüßiget, die gänzliche Vernichtung der noch immer ansehnlichen stadtzugerischen Gegnerschaft anzustreben. Das Benehmen einiger Rathsglieder an der Landesgemeinde förderte die Veranlassung. Stabführer Brandenburg, weil er protestiert, die Rechte der Stadt und des Libells in Schutz genommen; Landeshauptmann Landwing, 1740 Ammann, Vater des Stifters des Landwingischen Fideicommiß, weil er drohend ausgerufen, er sei auch ein Pinder, weßhalb Tumult entstanden; Landvogt Weber, weil er dem Ammann zugerufen, man solle den katholischen Abschied mit katholischem Herzen lesen u. s. w.; der alte 86jährige Rathssenior Müller, welcher bei Anlaß des Briefs an den König bemerkt hatte, in frühern Zeiten habe man nach andern Begriffen gehandelt, aber es sei auch besser gegangen, und es habe damals Gut und Geld in das Land geregnet, mußte froh sein mit 12 Thlr. Strafe davon zu kommen; die Rathsglieder Landwing und Brandenburg, dieser Verfolgungen müde und ahnend, wie man sie zu verderben beabsichtige, resignirten Samstags den 4 Weinm. den Rathssitz, und verlangten auf den folgenden Tag eine Gemeinde, um die Entlassung zu erhalten. Die Mehrheit des Rathes willfahrte diesem Verlangen nicht, bis eine 7. Geschlechtergemeinde erzwungen wurde. Der Ammann aber, entgegen dieser altherkömmlichen Berechtigung, ließ am Sonntag die Abhaltung derselben verbieten. Dennoch fand sie unter schrecklichem Tumulte statt, und endigte erst am Abend, unter Händel und Wirren sich auflösend.

Die Rätthe und andere Bürger klagten bitter, wie ihre Stellung und die bürgerlichen Rechte gefährdet seien, und wie im St. = u. A. R. jede freie Ansicht unterdrückt werde u. Die Rathsglieder wurden zwar nicht entlassen, dennoch befestigte diese aufgetriebene Gemeinde den Sieg der Herten. Der Ammann berief sofort den St. = u. A. R. ein, mit Citation der betreffenden Herren, welche unter großem Geschrei als Rebellen bezeichnet wurden. Brandenburg und Weber flohen, das Ungewitter ahnend, in der Nacht nach Lucern. Andere folgten. Gerold Zurlauben und Dr. Müller lies Schumacher durch sechs Halbardiere verhaften. Brandenburg verlies eils Kinder und eine der Entbindung nahe Gattin, Landwing nebst mehrern Kindern eine todtkranke Frau. Um der Sache eine besondere Wichtigkeit zu geben, wurden noch viele Bürger durch die Läufer eingeholt. Der Ammann beschwerte sich heftig und bemerkte dem Rath, wie er aus Besorgniß wegen Unruhen und Empörung die Gemeinde obwohl vergeblich untersagt habe.

Sodann traten sein Sohn und andere Bürger klagend auf, unter anderm vortragend, wie der Landeshauptmann Landwing gegen den Ammann die Faust erhoben und gerufen, „es muß nun „so geh, und wenn es auch sein Leben koste“; und wie Dr. Müller die Landesgemeinde weggerathen, wie man einen Rathsherrn beim Kragen genommen, die Kleider zerrissen, und harte Rezer und Freiheitsdiebe gerufen habe. Der Rath beschloß strenges Einschreiten und lies sich das Gemeindsprotokoll vorlegen. Auf die Klage, daß sich auch Geistliche in die Sache gemischt, wurden drei Deputierte zum Decan abgeordnet, um entschiedene Abhülfe zu verlangen. Die Häuser der Geflüchteten wurden untersucht, inventarisiert, das Vermögen mit Beschlagnahme belegt und die Wohnungen mit Wachen besetzt.

14. Verurtheilung einiger Rathsglieder. Außerordentliche Maßnahme. Fehde mit der Geistlichkeit.

Die Verhandlungen über dieses Geschäft dauerten lange. Eine Menge Bürger wurden abgehört und an Ehr und Gut bestraft. Säckelmeister Bütler, ein Tochtermann Fidels Zurlauben, mußte 100 Thlr. Strafe und eine Ducate Siggelt bezahlen. Nebst dem wurde er ehr = und gewehrlos erklärt, und war verurtheilt, eine

rothe Kappe zu tragen. Letztere Strafe traf gar Viele, man sah Rappen in verschiedenen Farben, und das Tragen derselben wurde mit äußerster Schärfe gehandhabt. Am 27 Augstm. verurtheilte das Malefizgericht die flüchtigen Rathsherren. An der Spitze des Gerichtes stand Ammann Schumacher. Freunde und Verwandte der Betheiligten baten um Gnade. Das Urtheil über Landwing lautete: „Daß der Landeshauptmann und Landvogt Landwing „aus deren voreingeführten schweren Unterfangen und bisherigen „Delicten, und weil er sich deren durch die genommene Flucht „umso mehr nit allein verdächtig, sondern auch selbst schuldig ge- „macht, undt nach den Rechten den Todt verschuldet, weil er aber „nicht gegenwärtig und nicht erreicht werden kann, also geurtheilt „und gerichtet, daß dessen Namen auf ein stürzernes Blech ge- „schrieben, undt durch den Scharfrichter vom Rathause weg bis „zu dem Hochgericht hinausgeführt und an das Hochgericht zu „einem Exempel und Abschrecken allen Andern angeschlagen wer- „den soll. Undt wenn er sich erfreuen sollte, unsere Böttmässig- „keit zu betretten, wird er an seinem eigenen Körper dieses Ur- „theil auszustehen haben. Undt falls einer oder der Andere die- „sen dermalen auf solchen Weis Processirten todts oder lebendig „zu M. G. H. Obrigkeitlichen Handen einliefern würde, man „einem solchen 100 Dufaten Recompens geben werde. Dann solle „aus seinen Mitteln der halbe Theil an die Obrigkeitlichen kosten „vergütet werden. Wer dann die wären, die dieses Urtheil äffern „oder tadlen würden, die 2c. 2c. 2c.“

Stabführer Brandenburg, der sich schriftlich entschuldiget hatte, wurde zeitlebens ehr- und gewehrlos erklärt, aus der Eidgenossenschaft mit der Androhung verbannt, daß wenn er sich darin aufhalten würde, seine Mittel dem fiscus anheimfallen. Nebst dem solle die Hälfte der Kosten aus seinem Vermögen bestritten werden. — Landvogt Weber erhielt ein Urtheil wie Landwing. — Am 6 Wintermonats fand die Execution statt. Ammann Schumacher von den Examinatoren und dem Landschreiber, welcher das Urtheil verlas, umgeben, befahl von der Rathhauslaube herab mit lauter Ansprache den Läufern, die Sturzbleche mit den Namen der Geächteten dem Henker zu übergeben, worauf sich der Zug, der Scharfrichter mit den Tafeln, umgeben von den Weibeln und Läufern und acht Mousquetiers, durch die Stadt hinaus nach dem Hoch-

gerichte in Bewegung setzte. Dort angelangt, wurden die Namen an den Galgen geschlagen.

Während dieser Zeit und noch lange nachher fanden außerordentliche Maßnahmen statt. Ueberall zu Stadt und Land, und besonders an dem See und der Lucernergränze, waren Posten und Wachen aufgestellt. Patrouillen streiften Tag und Nacht. Die Stadtmauern wurden ausgebessert, die Stadthore bewacht, Abends früh und Morgens spät geschlossen und geöffnet, und die Schlüssel mußten alle Abend dem Stadtmajor Oswald Speß abgeliefert werden. Die Schiffe am Seegeſtade wurden alle Nacht angeſchloſſen. Militäriſche Bereitschaft, Inſpectionen, Muſtrungen, Waſſnungen waren ſtrenge angeordnet. Alle Briefe, welche in das Land kamen und giengen, eröffnet, heimische und fremde Verdächtige angehalten, unterſucht und feſtgenommen, ſelbſt Frauenzimmer entgiengen nicht dieſen ſtrengen Anordnungen. Die Koſten dieſer Maßnahmen wurden den Flüchtigen aufgebürdet, indem das Gerücht allgemein verbreitet war, daß dieſelben mit Hülfe der katholiſchen Orte einen Ueberfall beabſichtigten. Furcht und Schrecken haufete im Lande, Argwohn und Mißtrauen, Verfolgungen waren an der Tagesordnung. Im Allgemeinen herrſchte eine nie erlebte Dictatur. Capuziner, erſchrocken über dieſe Vorgänge, welche ganze Familien zu Grunde richteten, verwendeten ſich um Milderungen. Der Rath aber ließ ſie hart an und verbot jede Einmiſchung. Die Geiſtlichkeit ſelbſt war getheilt, jedoch neigte ſich der anſehnlichere Theil auf die Seite der Lindten. Am Tage der unſchuldigen Kindlein hielt der Geiſtliche Dominik Weber eine Predigt über gerechte und ungerechte Richter, welche großes Aufſehen machte, und bei den Regierenden Zorn und Unmuth hervorrief. Auf Anzug des Ammanns ſchritt der Rath dagegen ein. Eine Deputation verlangte beim Decan den Text der Predigt, ſowie Genugthuung. Der Decan verſammelte die Geiſtlichkeit, welcher ein Fünfer-Auſchuß des Rathes beiwohnte. Man einigte ſich nicht, die Geiſtlichkeit entſprach nur halb, und ſchüzte höhere Autorität vor. Der Rath, erzürnt über die ſchwankende Stellung derſelben, drohte mit energiſchem Einſchreiten, und ſandte Landvogt Heinrich von Aegeri und den Rathsherrn Keiſer von Zug an den Fürſtbischof von Conſtanz, um die Beſtrafung des Prieſters zu verlangen. Der Biſchof, von der Geiſtlichkeit unterrichtet, empfing die De-

putirten höflich und lies solche in einer vierspännigen Kutsche nach Meersburg, seiner Residenz, abholen. Dieselbe empfingen aber nur allgemeine Zusicherung, und die Sendung kostete Gl. 258. Schl. 21. Nicht befriediget, sandte der Rath noch ein Schreiben an den Fürstbischof, dießmal unterstützt durch eine Empfehlung der kaiserlichen Gesandtschaft. Aber wieder ohne erheblichen Erfolg, weßwegen dem Bischof durch einen Läufer die kategorische Erklärung zugestellt wurde, daß man, wenn nicht Remedur (Abhülfe) erfolge, diesen Priester wie einen andern Bürger behandeln werde. Der Bischof antwortete wiederum zögernd, mit Bemerkten, er werde den Fall bei der nächsten Visitation durch den Generalvikar untersuchen lassen. Der Rath nicht nachgebend, wandte sich an den Nuntius, dem inzwischen der Priester Weber die Predigt bereits mitgetheilt hatte. Auch dieser zog die Sache in die Länge, worauf der Rath ihm zuschrieb, es seien nun genug Akten gewechselt, und man gewärtige einmal eine Sentenz. Der Nuntius bemerkte hierüber, er müsse die Angelegenheit dem heiligen Stuhl selbst unterstellen. So zog sich dieses Geschäft bis zur gänzlichen Veränderung der Lage der Dinge hinaus. Ähnliche Konflikte kamen mehrere vor.

Durch die Beseitigung aller gegnerischen Schranken schien nun die Herrschaft der Harten gesichert. Dennoch waren viele Besorgnisse vorhanden. Frankreich gab nicht nach, und antwortete nicht einmal. Unzufriedenheit, Klagen und Ungenügsamkeit steigerten sich im eigenen Lager. Um Anschuldigungen abzulenken, mußte zum äußersten Mittel geschritten werden. Eine weitere Landessynode wurde beschloffen und die Einleitungen dem geheimen Ausschusse überlassen. Dieselbe fand am 15 Mai 1733 auf der Megerten statt. Jedermann war zu erscheinen pflichtig, und die Harten an Zahl und Gewalt so stark, daß sich keine gegentheilige Ansicht regen durfte. Die Vorlesung eines alten Bundesbriefs und eine bezügliche Interpretation des Ammanns im Sinne der Tageswünsche, leitete die Verhandlung ein. Den Antrag zu einem vollständigen Bruch mit Frankreich eröffnete Statthalter Lutter, in heftigem Vortrage darauf hinweisend, wie diese Krone uns immer schädlich gewesen, und daß man einmal saubern Tisch machen müsse. Altamann Schifer beistimmend, bemerkte, er habe stets Widerwillen und Ekel gehabt gegen Alles, was von Frankreich komme. Rathsherr Zürcher beantragte, daß wer die Schlüsse der

Landesgemeinde table, vor Malefizgericht gestellt, und an Ehr, Leib und Gut bestraft werden solle. Landsfähdrich Weber empfahl kräftiger einzuschreiten, als wie bisanhin erfolgt sei. Die Uebrigen stimmten bei, oder sprachen ausweichend, oder schwiegen. Einmüthig wurde beschlossen, das Bündniß mit Frankreich zu kündigen und die im dortigen Dienste befindlichen Zuger mit Fahnen und klingendem Spiel heimzuberufen, sowie die Ungehorsamen des Vaterlands verlurstig zu erklären.

Auf Vernehmen, daß der französische Gesandte die verbannten Flüchtigen wie Grafen, statt wie Banditen aufgenommen, solle demselben eine scharfe Mahnung zugestellt werden. Auch über die Predigt des Priesters Weber und die diesfälligen Einleitungen wurde Auskunft ertheilt. Niemand wagte gegen alles dieses sich zu regen. Der St. = u. A. R. säumte nicht, die bezüglichen Schlußnahmen nach Solothurn zu überhändigen. Es erfolgte indessen keine Antwort. Den übrigen Ständen aber eröffnete der Ambassador, daß Se. Majestät der König, ohngachtet der Milde, die er in der Hoffnung beobachtet, es werden die schädlichen und störenden Mißverhältnisse aufhören, er nun in Folge der letzten Ereignisse den Befehl ertheilt habe, Zug von den Bundesfrüchten auszuschließen, und aus den Rödeln der Pensionen zu streichen. Ebenso bleibe es von allen bisherigen Zuflüssen und Privilegien ausgeschlossen. Dann wurde den katholischen Ständen der Wunsch eröffnet, in Beziehung der französischen Bündnisse mit Zug keine Gemeinschaft zu pflegen und durch Eintracht, Klugheit und Energie zu sorgen, daß das zugerische Gift nicht weiter um sich greife. Auch der Rüfuf der capitulierten Truppen wurde abgelehnt. Gardehauptmann Zurlaube und die übrigen Offiziere antworteten ablehnend und ausweichend. In Behauptung seiner Stellung schifte der Rath wiederholt einen Läufer nach Solothurn, auf daß die zugerische Mannschaft heimkomme und das Standessiegel ab den Bundesbriefen genommen werde. Der Portier nahm das Schreiben aber nicht ab, und bemerkte höhnisch, in vierundzwanzig Stunden wisse man ohnehin, was im zugerischen Rathe vorgehe.

**15. Die Landesgemeinden in Schwyz und Zug 1733.
Die Tagsatzung in Frauensfeld. Die Flucht des Ammanns
Andermatt. Schumacher, kaiserlicher Hauptmann.**

An der Maien-Landesgemeinde wurde Bannerherr Hans Jacob Kolin beseitigt und für ihn ein Harter, Kirchmeier Georg Leonz Landwing gewählt. Den Vorwand zu diesem ungewöhnlichen Verfahren bot die öftere Abwesenheit Kolins als Hauptmann in spanischem Dienst dar, eine Ursache, die nach republikanischer Auffassung, ohne das Beispiel Anderer auch mit Staatsämtern betrauter Offiziere, am Platz gewesen wäre. Das Banner wurde auch bei dieser Wahl in feierlichem Zuge durch den Großweibel in einer seidenen weiß und blauen Kleidung, begleitet von 18 Geharnischten, 4 mit Schwertern, 14 mit Hallebarden, unter einem stattlichen Anführer auf den Platz gebracht, dort aufgestellt und von Behörden und Volk ehrenbietig begrüßt. Durch Verlesung der Beschlüsse der Landesgemeinden auf der Negerten, suchte man denselben bei diesem Anlasse den Stempel der Legitimität zu verleihen.

In Schwyz gährte es auch wieder heftig um diese Zeit. Rathsherr Aufdermauer, mit Schumacher in Correspondenz, verbreitete eine Schrift mit Darlegung der Beschwerden des Volkes, welche viel Zündstoff enthielt. Das kräftige und beschwichtigende Benehmen der Regierung beruhigte indessen wieder, und die Landesgemeinde in Wiederbestätigung Redings als Landammann gieng ruhig, mit Beseitigung des drohenden Sturmes vorüber. Einige zugerische Abhandlungen wurden sowohl in Schwyz als in Unterwalden durch den Henker verbrannt.

Nach empfangener geeigneter Instruktion verreiste am 4 Heum. die Gesandtschaft auf die Tagleistung. Schumacher nicht ohne viele Besorgnisse, ließ sich nebst dem Ueberreiter von drei Reitknechten und sechs mit Ober- und Untergewehr bewaffneten Männern begleiten. Der Zug gieng über Horgen, meistens mit Vermeidung der Landstraße, nach Frauensfeld. Mittlerweile wurde an die Tagsatzung eine dringende Beschwerdeschrift (Memorial) von den zugerischen Flüchtlingen, datirt Gressier in der Grafschaft Neuenburg den 11 Juni 1733, eingegeben. Sie war von Bernhard Brandenberg, Franz Landwing, Beat Kaspar Uttinger und Kaspar

Weber „demüthigste Dicner und getreue Eydnossen, obschon der-
„malen Arme Vertribene“ unterzeichnet.¹⁾ Sie verlangten, mit
Schilderung der heimatlichen Zustände, einen Vorstand, um ihre
Klagen und Begehren zu begründen. Schon hatten Bern, Lucern,
die Urstände und Solothurn die Bereitwilligkeit sie anzuhören
ausgesprochen, schon waren die bestellten Procuratoren von Bern
und Lucern eingetroffen, als Zürich die ganze Angelegenheit wie-
der rückgängig zu machen mußte. Indessen wurde Schumacher von
den katholischen Gesandten keineswegs zuvorkommend behandelt
und von mehrern Sitzungen derselben ausgeschlossen.

Viel Verdrießlichkeit erregte auch die Predigt des Capuziners
und gewohnten Stadtpredigers P. Joachim Meyer aus Lucern,²⁾
welcher in scharfen und beredten Zügen auf die obschwebenden
Gewaltthaten hinwies. Eine Deputation an den Guardian for-
derte die sofortige Fortweisung dieses Paters mit Verlangen, daß
ein Prediger anhergeschickt werde, der das Wort Gottes unpar-
theiisch verkünde.

Am zweiten Christtag 1733 verbreitete sich gewitterschnell die
von den Linden mit Freude, von den Harten aber mit Aerger
und Rachegefühl aufgenommene Kunde, Altamann Andermatt
sei entflohen. Derselbe war nun zwei Jahre in strengster Haft
und wie ein gemeiner Verbrecher behandelt. Die fast unglaub-
liche Flucht fand am heiligen Christtag, Abends 9 Uhr, statt.
Einigen Freunden war es durch List gelungen, beim Gefangen-
wärter die Schlüssel in Wachs abzudrücken, in Lucern nachzuber-
fertigen, und demselben durch einen Capuziner, seinen Beichtva-
ter, zustellen zu lassen, während die Gattin, den Umstand benü-
zend ihm am hohen Festtage eine Taigspeise zusenden zu dürfen,
eine Feile beizulegen mußte. Es gelang dem Gefangenen die Kette
zu durchfeilen, die Riegel zu beseitigen, die Thüren zu öffnen
und zum Spital hinauszuschleichen. Glücklich mußte er ebenfalls
über den See nach Imensee zu entkommen. In Ammann Sid-
lers Haus zu Rüßnach freudig begrüßt und erquikt, stieg der Ge-

1. Dieses Memorial steht, in 28 Quartseiten gedruckt, auf der Bürgerbibli-
othek Lucern. (H. 91. No 11.)

2) Er wurde geboren 28 Horn. 1687, Profeß 5 Winterm. 1705, und starb
in Appencell als Guardian den 30 März 1747.

rettete zu Pferd und eilte nach Lucern, wo er mit Erstaunen ehrenhaft und freundschaftlich aufgenommen wurde. Vormittags 8 Uhr begab sich der alte Mann in seiner schlechten Kleidung mit langem weißen Bart in die Kirche, um für die wunderbare Rettung zu danken. Von Lucern begab er sich unter wohlwollender Mitwirkung nach Solothurn, wo ihn der französische Gesandte mit der größten Gastfreundschaft und Achtung aufnahm.

Andermatt blieb bis zu seinem Ende, theils im Ambassadorenhof, theils in Gressier bei seinen Leidensgefährten. Er starb 71 Jahre alt, den 7 Aprils 1735, ohne die Genugthuung und die Freude eines festlichen Einzuges zu erleben, den man ihm bei Hause nach dem stattgefundenen Umschwung der Dinge bereitet hatte. Seinem feierlichen Begräbniß in Solothurn wohnten die damals versammelten katholischen Gesandtschaften bei. Er wurde in der Familiengruft der Herren von Röll beigesetzt.

Mit außerordentlicher Strenge ward auf Einfangung des Entwichenen und auf Entdeckung seiner Befreier hingewirkt. Streifwachen durchkreuzten das Land. Der Zorn der Gewalthaber fiel hauptsächlich auf den Gefangenwärter, den sogenannten rothen Ludi (Ludwig Brandenburg). Man beschuldigte ihn, wenn auch mit irriger Voraussetzung, des Einverständnisses und der Bestechung, weil es unmöglich schien, daß der Ammann ohne Beihülfe entweichen konnte. Ammann Schumacher ließ den Wärter, um ein Geständniß zu erpressen, in den sogenannten scheußlichen Raibenthurm werfen und grausam foltern. Die Läufer, die ihn menschlicher behandeln wollten, wurden bestraft und suspendiert. Erst nach drei Monaten lies ihn der Rath, nicht ohne Widerstand Schumachers, erbärmlich zugerichtet, mit besserer Nahrung in den Timpis setzen. Dem Henker, der selbst ermüdet war, wurde bei diesem Anlasse verdeutet, seine Executionen im bessern Bewußtsein vorzunehmen. Den 9 Brachm. endlich wurde Brandenburg ehr- und gewehrlos erklärt und des Landes verwiesen. Er starb im größten Elende. So erlag dieser willfährige Diener der Willführ, er, der die hilflosen Gefangenen so unbarmherzig behandelt hatte.

Im Jänner 1734 eröffnete Ammann Schumacher sowohl in den Gemeinden als im Rath, daß die kaiserliche Majestät zwei Regimenter Eidgenossen, ein katholisches und ein reformirtes, in Dienst zu nehmen gedenke, und empfahl dringend die Genehmi-

gung der Capitulation und der Werbung. Schumacher wurde dann zum Gesandten nach Baden gewählt, um das sachbezügliche mit dem k. k. Ambassador zu ordnen. Der Abschluß erfolgte, und Schumacher selbst erhielt förmlich eine Compagnie, die sein Eigenthum wurde und die später sein Sohn kommandierte, indessen der Vater im Lande die Dienst- und Werbgeschäfte besorgte. Dieses Verhältniß bot seinen Gegnern die erwünschte Gelegenheit, ihn mit seinen eigenen Waffen anzugreifen; und man fragte sich überlaut: Ist nun das der Patriotismus gegen die fremden Dienste und Pensionen, und verfolgt er nicht die gleichen Interessen, für welche er so viele Bürger um Ehr und Gut, und das Vaterland in Hader und Unglück gebracht hat?!

Zunehmend steigerte sich der Haß gegen den Ammann. Ein Zeitgenosse erzählt: Einige Männer hätten im Sinn gehabt, ihn einmal bei seiner abendlichen Heimkehr von St. Karl in den glühenden Ziegelofen zu werfen, aber ein Priester, dem das Unternehmen mitgetheilt wurde, warnte Schumacher, und beschwor die Verschwornen im Namen der Barmherzigkeit Gottes, das boshafte Unternehmen aufzugeben und das herrschende Uebel mit Geduld zu ertragen. Zu gleicher Zeit erschütterte nicht minder ein trauriges Familienereigniß seinen wankenden Credit. Sein Schwager von Dießenhofen, der früher einige Tage bei ihm Aufenthalt hatte, erhängte sich im Wirthshaus zu Seewen. Der Wirth fand ihn an einem Morgen in seinem Zimmer hängend. Der Untersuchung beurfundete Selbstmord, und der Leichnam des Schwagers des zugerischen Standeshaupts wurde vom Henker in einen Sack gepackt und unter dem Galgen begraben. Schumacher mußte die Kosten bezahlen.

16. Landesgemeinde von 1734. Umschwung der öffentlichen Meinung. Sieg der Linden. Sturz Schumachers.

Mehr und mehr sank der Einfluß Schumachers und seiner Anhänger. An der Landesgemeinde vom 6 Mai 1734, nach Ablauf der verhängnißvollen Amtszeit, vermochte sein kräftiger Vorschlag es nicht durchzusetzen, daß sein Freund der Landvogt Weber an der Sihlbrücke zu dessen Nachfolger gewählt wurde. Rathsherr Blattmann von Negeri empfahl dagegen den Landvogt Staub von

Menzingen, der dann nach dreimaliger Abmehrung mittelst Zählung durch geringe Mehrheit zum Ammann gewählt wurde. Es war dieses ein sicheres Zeichen der gebrochenen Kraft der Harten, welche im Gegensatz zu frühern Auftritten, diese Wahl nicht zu beanstanden vermochten. Der Jubel der Linden über diesen Sieg war groß. Auch in der Stadtgemeinde am folgenden Sonntag unterlag Schumachers Parthei. Statthalter Letter, der dem Rehr nach zum Stabführer bezeichnet werden sollte, wurde nicht bestätigt, der gemäßigte Statthalter Weiß siegte. Auch in Aegeri neigte sich der Sieg mehr und mehr auf Seite der Linden. In Menzingen vermochte der wilde Ankampf der Harten den neugewählten Ammann nicht aus dem Rath zu entfernen. In Baar stieß das eigenmächtige Wirken des Altammanns Schifer auf immer größern Widerstand. Dennoch war die Stellung der Linden, wenn auch bei bessern Auspicien, noch nicht gesichert.

Den ganzen Sommer und Herbst durch suchten die Harten in verzweifelten Anstrengungen ihren früher herrschenden Einfluß wieder zu gewinnen. Manigfaltige Gewaltauftritte fanden statt, und in den oft blutig und wüthend aufgeregten Gemeinden neigte sich das Uebergewicht wellenförmig bald auf diese, bald auf jene Seite. Der Zustand des Kantons war ein betrübender, und annähernd der vierte Theil der Bürger durch Ehre-, Vermögens- und Leibesstrafen heimgesucht. Dessenungeachtet steigerte sich mehr und mehr die Kraft der Linden; in der Stadtgemeinde setzte die zahlreiche Versammlung den dem Schumacher verhaßten Grundsatz durch, daß das, was einer Gemeinde auflaufe, auch an der Gemeinde ablaufen solle. Ein Zeichen der Zeit waren nicht minder die von St. = u. A. R. getroffenen mildernden Bestimmungen gegen die Familien der flüchtigen Weber und Andermatt.

Das beginnende Jahr 1735 förderte nun rasch den Umschwung der öffentlichen Meinung. Bei der Rechnungsgemeinde erzeugte es sich, daß Schumacher 1400 Gl. Capital bei sich behalten hatte, ohne es dem Rath anzuzeigen. Die Bürgerschaft beschloß sofortige Zahlung oder Defung dieses Capitals. Der Ammann, eines solchen Mißtrauens nicht gewohnt, erlegte die Summe mit Zinsen schon den andern Tag. Folgende Begebenheit förderte indessen den vollständigen Sturz der Harten. Kunrad Kränzli von Menzingen, kaiserlicher Offizier, wohnte seit einem Jahre in der Stadt,

vorherst im Hirschen und dann in der Wohnung des Altammanns Beat Jacob Zurlauben sel., mit einem Patent als kaiserlicher, königlicher Agent. Er war mit Schumacher befreundet und förderte auffallend und mit Geräusch bei allen Anlässen das System der harten Parthei. Die Bürgerschaft, in Festhaltung ihrer früheren Ausweisungsbeschlüsse aller Nichtbürger und Fremden, erkannte nach stürmischem Auftritt auch die Fortweisung Kränzli's. Derselbe, seinen gesandtschaftlichen Charakter vorschützend, protestierte und wandte sich an den St. = u. A. R. in einem eigenen Vorstand, von dieser Behörde Schutz und Genugthuung verlangend. Bei diesen wie bei andern Anlässen beehrte ihn der Rath mit einem Sitz neben dem regierenden Ammann. Der Gegenstand wurde bei der schwankenden Haltung Negeris wiederholt behandelt. Endlich am 11 Hornungs trat der Rath entschieden zu Gunsten Kränzli's auf, forderte dem Stadtrath das Gemeindsprotokoll ab und verlangte bei Eiden zu wissen, welche Bürger auf Entfernung Kränzli's gewirkt, und daß die Bürgerschaft denselben als beglaubigten Agenten des Kaisers anerkenne. Die Stadträthe antworteten ausweichend und schützten den Willen der Gemeinde vor, versprachen jedoch dieselbe zu besammeln. Schumacher selbst drängte zu diesem Beschluß, wohl seinen raschfolgenden Fall nicht ahnend. Die größte Gährung verbreitete sich schnell in der Bürgerschaft, und die Eiden benützten den Anlaß, um die Aufregung auf das Höchste zu spannen. Kaum hatte am 13 Hornungs der Stabführer Weiß der sehr zahlreichen Gemeindeversammlung die Gründe der Zusammenkunft eröffnet, so entstand Tumult; man schrie laut, wie die Freiheit und althergebrachten Rechtsamen mehr und mehr unterdrückt werden. Mezger Kaspar Schäll, den Schumacher mit seinen eigenen im Manifest entwickelten Grundsätzen angreifend, rieth ihn aus dem Rath. Der Ammann wollte sich vertheidigen, wurde aber durch tobendes Geschrei übertäubt. Das Mehr mußte ergehen. Nur einige zwanzig Hände erhoben sich für den bisherigen Dictator. Wie seine Gegner, mußte auch er die Wankelmüthigkeit des Volkes im bittersten Maßstabe kennen lernen. Der lang zurückgehaltene Haß und Groll drang in vollen Fluthen auf ihn ein. Er wurde sofort für sechs Jahre des Bürgerrechtes verlustig erklärt. Nicht ohne Gefährde vermochte der Ammann, unter dem wüthenden Toben des Volkes und unter dem Schutze

einiger Gegner nach Hause sich zu entfernen. Gelter und Schriften mußte er von Stunde an dem Großweibel abliefern und auf das Rathhaus legen. Statt seiner ward ein Opfer früherer Verfolgung, der greise Altstatthalter und Bannerherr Oswald Kolin, in den Rath gewählt, und wie der 87jährige Mann ablehnte, dessen Sohn Leodegar Anton Kolin. Nebst Schumacher wurden mehrere seiner eifrigsten Anhänger des Rathes entsetzt und mit Gegnern ersetzt. Die Gemeinde beschloß zudem, für Alles einzustehen, mit Verordnen, daß, wenn die Neußern nicht neben den Rathsherren sitzen wollen, so möge der Stabführer an eine Gemeinde läuten lassen. Zugleich wurde untersagt, das Gemeinds- oder Rathsprotokoll an Jemanden ohne Bewilligung des Rathes abzugeben. Besorgt und aufgeregt über diese folgenreichen Vorgänge in der Bürgerschaft, versammelte sich am 18 Hornungs der Et. = u. A. R., während eine vorherige Zusammenkunft der Harten durch Richterscheinen Aegeris mißglückte. Altamann Schifer suchte umsonst seine Genossen zu erimuthigen und das bisherige Geleise einzuhalten; die Schwankenden neigten sich bereits der neuen Sonne zu, die neuen Stadtherren mußten anerkannt werden, und die Schlußnahmen, daß die drei Gemeinden den Agent Kränzli schützen und schirmen werden, vermochte die erhaltene Schlappe nicht zu verändern. Kränzli selbst fand es für gemessen, die Stadt und bald darauf den Kanton zu verlassen. Während dieser Sitzung zersprang ohne äußere Veranlassung die große eiserne Kette, welche vor dem Rathhause über die Gasse gespannt war. Was aber im Rathe nicht gelang, das sollte mit Gewalt wieder zurückgeführt werden und Menzingen dazu die Bahn brechen. Von der harten Parthei war es dort besonders auf Ammann Staub abgesehen, dem sie ihren Unstern beimaßen. Seine Ehre, Hab und Gut wurden bedroht. Vor einer zusammengerufenen Gemeinde sollte das regierende Standeshaupt dem Rathssitze entsagen. Landvogt Weber erschien an der Spitze der harten Schaar. Nach einer gewaltigen Schlägerei behaupteten aber die Lindten das Feld. Weber, der nach dieser Niederlage den Kanton verließ, wurde mit seinem Anhange aus dem Rath gestossen. Auch in Aegeri gieng ein Umschwung vor.

17. Der Proceß gegen Schumacher. Die Rückkehr der Verbannten. Verurtheilung des Ammanns. Dessen Wegführung nach Turin.

Den 25 Hornungs wurden Ammann Schumachers Schriften durch eine Commission versiegelt und untersucht. Den 4 März fand seine erste Vorforderung vor St. = u. N. R. statt, um sich namentlich wegen einem Brief an den kaiserlichen Gesandten, und wegen der Aufstiftung des Agenten Kränzli, die Stadtauslage nicht zu bezahlen, zu verantworten. Im Briefe an den Marquis de Prié hatte er unter anderm die Linden als übel Gesinnte, und die harte Parthei als gute Patrioten bezeichnet, welche der Gesandte in ihren Anstrengungen unterstützen möge. Der Ammann antwortete ausweichend, und mußte versprechen, sich wieder zu stellen. Den 6 März erschien er auf's Neue, um sich über sein Benehmen an der Tagsatzung von 1731 in Baden, und namentlich über seine den Gemeinden vorgebrachte Auslegung hinsichtlich der Stellung der 10,000 Mann an Frankreich zu rechtfertigen. Schumacher bemerkte: „Nach gemeiner Auslegung der Worte des „Tractates, halte er die Stellung für eine schuldige, wenn der „König aber mit einer papiernen Armee zufrieden sei, so sei er „es auch und beharre nit auf seiner Meinung. Der dürre Buchstabe sei da und er habe es so verstanden. Er habe es ehrlich „gemeint und recommandiere sich M. G. Gn. und wolle auf Ruf „sich wieder stellen.“ Der Rath verfügte indessen, „daß der „Ammann Schumacher im Hausarrest bleibe mit einer Wacht von „5 Männer bei der Hausthüren, und ist ihm endlich bewilliget „worden, daß er zur Kirche gehen möge, doch allezeit mit der „Wacht, welche ihn wieder nach Hause begleiten soll.“

Den 13 März wurde vom St. = u. N. R. beschlossen, bei den Gemeinden zu beantragen, Einleitungen zu den frühern Berechtigungen und Zuständen zu treffen, sowie die Landesgemeindefbeschlüsse auf der Negerten und das malefizische Verfahren gegen die Stimm- und Redefreiheit zu beseitigen. Ebenso sollte auf ein besseres Einverständniß mit Frankreich hingezielt werden. Zug, Negeri und Menzingen stimmten im wesentlichen bei, in Baar hielten sich die Partheien die Waage. In der Zuschrift von Negeri hieß es unter anderm: „Weiteres von Wegen Altamann So-

„Jesph Anton Schumacher ist einhellig erkannt, daß er ein hochschädliches Maul in unserm Ort sei von wegen vielfältigen Sachen, undt daß eine hochweise Oberkeit mit ihm Justizmäßig nach seinem verdienen verfare.“

Den 16 März rehabilitierte der Rath die Ausgewiesenen, Entflohenen und Bestraften, und ließ die infamierenden Tafeln und andere Abzeichen wegnehmen. Die Meisten wurden dann wieder in ihre frühern Ehrenstellen eingesetzt. Am gleichen Tage beschloß der Rath, die Schandtafeln von Landeshauptmann Landwing und Consorten vom Galgen herunter mit der Erklärung nehmen zu lassen, daß Alles ihren Ehren nicht schädlich sei. „Demnach sollen die Bläthe durch den Nachrichter vom Hochgericht abgenommen und auf den Platz hinausgeworfen, dann vom Altamann Schumacher aufgehoben undt anherr auf das Rathhaus zu Handen M. G. Hn. getragen werden; des fernern, weil vorermelter Hr. Altamann wegen übler Auslegung des 1715 Pundts viel widrige Meinungen undt zu deren nun aufgehobenen Schlüssen Anlaß gemacht, soll er zu Obrigkeitlichen Handen in der Audienzstube in Arrest gesetzt und durch Wächter verwacht, und auch seine Mittel und Sachen inventarisiert, und die Capitalien, Silber und Geld u. s. w. zu Obrigkeitlichen Handen genommen und obsigniert werden.“

Noch während diesem Rath, Nachmittags 2 Uhr, fand unter großem Zulauf des Volkes die Abnahme der Schandtafeln statt. Schumacher, mit dem Henker, den Standesdienern und zehn Fußliern durch die Stadt nach dem Hochgericht geführt, mußte dieselben auf das Rathhaus zurücktragen, welches er von da bis zu seiner Verurtheilung nicht mehr verlassen konnte. Weiter und gelassen betrat er diesen bittern Gang und schritt ruhig durch die aufgeregten Volksmassen, Freunde und Bekannte begrüßend. Es war dieses ein trauriger Tag für die Seinigen und die wenigen eingeschüchterten Anhänger, die sich noch im Rathe befanden. Den 17 März baten Gattin und Kinder, dem Ammann den Arrest in seinem Hause zu belassen, was aber verweigert wurde. Mittlerweile wurde der Untersuch mit strengerer Haft und verschärften Anordnungen fortgesetzt. Am Sonntag Lätare, (23 März) am gleichen Tage, an dem zwei Jahre früher die Landsgemeinde auf der Aegerten so verhängnißvolle Beschlüsse gefaßt hatte, zogen die

verbannten und geflüchteten Rathsglieder zu Pferd, mit großem Gefolg, unter dem Jubel des Volkes und dem Donner der Geschütze in die Stadt ein. Der arme Gefangene, ob dem Lärm aufgeregt, horchte freudig auf in arger Täuschung, wähnend, die Stunde der Befreiung sei nahe. Indessen entfloh auch Altamann Schifer, worauf in Baar eine vollständige Veränderung des Rathes statt hatte.

Dumpfe und vielfache Gerüchte durchkreuzten zur gleichen Zeit das Land, daß die Harten mit Hülfe der Zürcher Schumacher befreien werden. Ein Mandat wurde zur Beschwichtigung erlassen, und die Rathsherren Kolin und Boffard an den Decan abgeordnet, um ihn aufzufordern, dem ungebührlichen Treiben einiger Geistlichen Schranken zu setzen. Die Landesgemeinde gieng aber am ersten Sonntag im Mai ruhig vorüber. Der Ammann Staub wurde ohne Anstand bestätigt, und am folgenden Schwörtage der Landeshauptmann Landwing zum Statthalter gewählt. Den 11 Mai beschloß der St. = u. A. R., den Altamann Schumacher durch das Land- und Malefizgericht aburtheilen zu lassen. In der Sizung vom 13 berichtete sodann der regierende Ammann, wie der Herr Decan und der Stadtprediger im Namen der Familie des unglücklichen Gefangenen die flehende Bitte vorgebracht hätten, daß der St. = u. A. R. die Aburtheilung von sich aus vornehmen möge. Das Gesuch wurde aber abgewiesen. Seit dem 28 Aprils schon saß Schumacher mit fortgesetzten Verhören im Kerker, Timpis genannt. Bei der Möglichkeit und vielleicht Wahrscheinlichkeit eines Todesurtheils, wurde dem Gefangenen am 16 Mai früh Morgens in der Rathsstube, bei Anwesenheit vieler Leute, das Strebesakrament verabreicht. Auf dem Hauptplatze beim Ochsenbrunnen wurde ein schwarzbehangenes Blutgerüst aufgerichtet. Seine Freunde und Verwandten bemühten sich mittlerweile bei den Richtern, auch bei den Opfern seiner frühern Verfolgung, Milde und Schonung zu erbeten. Schumacher selbst flehte um Schonung seines Lebens, eine vollständige Unterwerfung und Befolgung jeglichen Urtheils versprechend, und sich als schuldigen Sünder bekennend. Am gleichen Tage war der feierliche Gerichtstag. Gattin und Kinder, Freunde und Verwandte, und eine große Zahl Tauffinder baten kniend um Gnade und Barmherzigkeit. Der Bischof von Conzanz und der Abt von Einsiedeln verwendeten sich schriftlich für

ihn. Auch der Stadtpfarrer, Decan Wifardt, erschien, um wie einst vor dem gewaltigen Ammann, obwohl vergeblich, für Fidel Zurlauben und Andere, nun auch für ihn selbst Gnade zu suchen. Während das Blutgerüst schon bereitet war, fand in geschlossenem Raum zögernd die Beurtheilung statt. Der Großweibel eröffnete es dem Ammann im Kerker. Es lautete: „Dreijährige Galeerenstrafe, ewige Verbannung, Abführung an seinen Bestimmungsort und Beschlagnahme des Vermögens zu Händen des Fiscus.“ Mittlerweile umtobte eine ungemein große Volksmasse das Rathhaus, vor welchem der Rath Vorsichtsmaßregeln getroffen hatte.¹⁾

Aber kaum wurde das Gerücht offenkundig, daß der Ammann am Leben verschont sei, so entstand ein furchtbarer Tumult, und der Zorn des Volkes regte sich besonders gegen jene Richter, die es im Verdacht hatte, zur Milderung des gerichtlichen Entscheides beigetragen zu haben. Dieselben waren des Lebens nicht mehr sicher. Ein anderer Theil, darunter gar viele aus fremden Kantonen hergekommen, war unzufrieden, weil der berühmte Mann nicht öffentlich vorgestellt und das Urtheil nicht nach Uebung und Recht öffentlich verkündet worden war. Aber auch viele Leute aus dem Kanton Zürich fanden sich ein, nicht wenig im Verdacht, im Einverständniß mit den Anhängern Schumachers zu stehen. Die Landleute, besonders diejenigen, welche zu diesem Trauerakt unter das Gewehr gerufen und jene, welche von dem Ammann bestraft worden waren, durchtobten die Stadt und äußerten wüthend, die Strafe sei zu gelind, er habe den Tod verdient. Im Zorn feuerten Viele die geladenen Gewehre ab. Fühlende Gemüther hingegen bedauerten in tiefer Erschütterung den unglücklichen Mann, welcher am grauen Morgen des 18 Mai, an Händen und Füßen gefesselt, mit starker Wache auf ein Schiff gebracht wurde, um nach erschütterndem Abschied von seiner weinenden Tochter, in schlichter Kleidung die vaterländischen Gestade für immer zu

¹⁾ Bei 400 Mann stunden unter Gewehr, die Thore und Zugänge waren besetzt, und Patrouillen durchstreiften die Stadt. Jeder Soldat, sowie die Wächter, welche den Ammann mehrere Tage unausgesetzt bewachten, erhielten 20 Schl. Lohn, welches alles nebst andern Kosten aus dem Vermögen Schumachers bestritten wurde.

verlassen; und obwohl es kaum tagte, war doch schon viel Volks, Freunde und Gegner, bei diesem traurigen Schauspiele vorhanden. Aus Furcht, man dürfte ihn in Art mit Hülfe kaiserlicher Werber befreien, gieng der Zug über Rüßnach. Von dort weg begleiteten ihn vier Männer, Karl Speß von Oberwil, Peter Heglin und Rubel Staub von Menzingen, und Pfiffer Hoh von Baar. In Altdorf, wo der Aufenthalt nur so lange dauerte, bis ihnen der freie Durchpaß bewilliget war, blieb er unterdessen auf öffentlichem Platz, vom herbeieilenden Volk begafft, ausgestellt. Nach eilf Tagen, am 28 Mai, langten sie in Turin an, wo der ehemalige Ammann auf die Citadelle abgeführt, an einen andern Verurtheilten angeschlossen, und als ein armer, unglücklicher Galeot behandelt wurde.

18. Das Urtheil über Ammann Schumacher. Seine Genossen. Der kaiserliche Gesandte. Herstellung des Bündnisses mit Frankreich. Tod Schumachers. Dessen Kinder.

Am Gerichtstage wurde die Veröffentlichung des Urtheils über Schumacher, theils wegen der Wuth des Volkes, theils wegen den vielen anwesenden Zürchern, verschoben, was seinen Anhängern Veranlassung gab auszustreuen, man habe gar keine Schuld auf ihn bringen können. Der Rath beschloß demnach Publizierung in sämtlichen Pfarrkirchen. Das Aktenstück enthielt zehn Punkte. Der Eingang desselben lautet: „daß, nachdem Altamann Joseph Anton Schumacher in Verdacht gefährlicher Unterhaltungen gegen den Staat gekommen, und nachdem er auf Befehl in seinem Haus verwacht, und hernach durch den St. u. A. R. eingekerkert worden, er über die Kapitel des Verdachts von den Verhörern oder dazu benannten Kommission gefragt worden sei, und vor ihnen und den Räten folgende Verbrechen bekannt habe, deren Verlesung der Rath aus wichtigen Gründen nicht vor dem Rathhaus am Blutgerichtstag habe veranstalten wollen, sondern beschlossen, dieses in den vier Pfarrkirchen der Gemeinden zur sichern Kenntniß zu bringen. Da höchst bedaurlich Jedermann bekannt ist, wie seit einigen Jahren unser alt katholische Kanton durch Unruhen, Uneinigkeiten, Streit und Haß bewegt worden ist, was ihn der größten Plage und so unmäßigen Volksstürmen

überlassen hat, daß nicht nur das gemeinsame Beste beschädiget, sondern auch viele brave Männer, Bürger und Einwohner zu Grunde gerichtet worden und in Beraubung ihrer Ehr und Gut, und in die Nothwendigkeit kamen, das geliebte Vaterland, Weib und Kind zu verlassen und es so kam, daß die Quelle aller dieser Verbrechen und Uebel entdeckt worden, wie die Untersuchung dieses Prozesses offenbart. . . Im 1sten Punkt wird ihm dann die falsche Auslegung der an Frankreich nach seiner Behauptung zwangsweisen Lieferung von 16,000 vorgehalten, durch welche Vorgabe Streit entstanden, und der Prozeß und die Verurtheilung der Altammänner Andermatt und Weber erfolgt. Ferner, wie er durch geheime Sendungen und Künste die Auflösung des Bündnisses mit dem Allchristlichen König beim Volke durchgesetzt. Im 2ten Punkt wurden ihm die Anfeindungen des 1715ner Bündnisses gegen das Interesse der katholischen Stände und sein Benehmen gegen die schiedrichterliche Stellung seiner päpstl. Heiligkeit vorgeworfen. Der 3te Punkt beschuldiget ihn der Doppelzüngigkeit und wie er 1731 in Baden versprochen, das 1715ner Bündniß zu halten, während dem er später dem Volke dessen Gefährlichkeit vorgelegt, worauf Zwist und Händel und Verfolgung vieler Bürger entstanden. Der 4te wirft ihm vor, wie er den kaiserlichen Gesandten schriftlich angegangen, seine Parthei zu erhalten und die andere zu unterdrücken. Der 5te, wie er laut eigenem Geständniß Kläger aufgestiftet und dadurch den St. = u. A. R. zu strenger Strafe veranlaßt habe. Im 6ten, wie er 1731 als Abgesandter nach Zürich unsern Ort compromittiert und wie er in öffentlicher Versammlung den dortigen Rath als unsern Schutz und Schirmhelfer aufgerufen und demnach die Souveränitet schimpflich verletzt habe. Im 7ten. Werden wieder die 16,000 Mann behandelt. Im 8ten. Wird die gewaltthätige Regierungsweise aufgeführt, und wie er von sich aus Angeklagte in scheußliche Kerker geworfen und Leute gequält habe. Im 9ten. Wie er Gott beleidiget, der selbst gesagt, man dürfe den Richter auf Erden nicht verachten, und wie er im Manifest den gefährlichen und falschen Grundsatz aufgestellt, daß der gemeine Mann jederzeit die Freiheit und die Gewalt habe, ohne Ursache die Räthe zu entsetzen, wodurch so viel Unheil entstanden. Im 10ten. Daß er vielseitig versucht habe, den Kanton Schwyz und die

katholischen Orte in den gleichen Aufruhr zu bringen und den katholischen Glauben dadurch zu untergraben." Zum Schluß heißt es denn: „Da der obgenannte Schumacher, Altammann, gehörig „vernommen und überwiesen worden, oben genannte gegen Stadt „und Land begangenen Verbrechen, durch welche nicht nur der „Friede und die Ruhe des Vaterlandes grausam zerrissen, das „allgemeine Gut ohne Hoffnung eines Mittels vergeudet, sondern auch unsern Kanton der ganzen Welt zum Gelächter aus- „gesetzt, daß er fast völlig zu Grunde gieng und Würde und „Ansehen verlor, wovon er überwiesen, theils geständig, einiges „aber geleugnet und anderes mit Gewalt bekannt hat, nach einem „rechten und vollständigen Geständniß der Et. u. A. R. an dem „zum Urtheil bestimmten Tag laut alten Privilegien, Rechten und „Freiheiten, die er aus einer besondern Gnad von römischen Kaisern und Königen erhielt, geurtheilt und beschlossen bei Eiden: „Ob schon nun der obgenannte Joseph Anton Schumacher des „Todes schuldig gewesen wäre und nach seinen begangenen Ver- „brechen gestraft werden könnte, so hat dennoch der Rath, zu „seiner Verbesserung, und auf inständiges Bitten geistlicher und „weltlicher, angesehenen Männer, und zur Barmherzigkeit gegen „sein Weib, seine Kinder und die Verwandtschaft, sich verstanden, „ihm das Leben zu schenken, und das Todesurtheil zu 3 Jahre „Galeerenstrafe abgeändert; und wie dann lange und strenge „geprüft worden, wie in Zukunft das Vaterland von einem so „schädlichen Manne gesichert werden möchte, so ist er durch den „nämlichen Schluß für ewig aus den Gränzen des Vaterlandes „und gesammter Schweiz verbannt und sein Gut zur Willführ „von Stadt und Amt und dem Fiscus übergeben worden.“

Mit Ausnahme gegen die ersten Führer der Herten und mit Rücksicht auf die damaligen Begriffe und die erlittenen Verfolgungen, zeigten sich die Behörden im Allgemeinen nach dem vorgegangenen Partheiumschwunge ziemlich milde und bedacht, die Ruhe und den Frieden des Landes wieder herzustellen. Sie hatten, wie bei solchen Wechselwirkungen vorkommt, oft am meisten gegen das Aufstreben und die Rachegelüste des eigenen Anhangs anzukämpfen. Wurde auch anfänglich mit der Gütereinziehung strenge eingeschritten und drangen auch einzelne von den Herten

scharf hergenommene Linde auf Rückerstattung, ¹⁾ so wurde die Anwendung mit der Zeit zunehmend milder, und endschafflich ganz aufgehoben. So geschah es u. a. auch gegen die Kinder Schumachers. Mittlerweile wurden die flüchtigen Altammann Schifer und Landvogt Weber an der Sihlbrücke lebenslang ehr- und gewehrlos erklärt, 101 Jahre aus der Eidgenossenschaft verbannt, und 100 Thlr. auf ihren Kopf gesetzt. Die Beiden befanden sich lange Jahre in der Verbannung, bis auch diesen, dem Weber 1743 und dem Schifer 1746, der Eintritt in das Land wiederum gestattet ward. Ersterer erhielt auch 1750 die Ehre und den Degen zurück. Altstatthalter Letter mußte auf öffentlichem Markt, nach vorherigem Trommelschlag, sein früheres amtliches Benehmen von einem Stuhl herunter abbeten, Landvogt Weber das Seinige ebenfalls bei offener Thür als falsch und ungerecht erklären. Gleiche Erklärungen hatten die übrigen Mitglieder des aufgelösten geheimen Ausschusses auszusprechen. Einer der früheren wildesten Partheigänger, der noch an der tumultuarischen Gemeinde in Menzingen mit einem offenen Messer sich bethätigt hatte, kam mit dem Lesen lassen von 20 heil. Messen, denen er aber selbst beiwohnen mußte, davon.

Wenn der französische Gesandte durch die Umwälzung in Zug befriediget wurde, so war dieses nicht der Fall beim österreichischen, der seinen Unwillen laut an den Tag legte und für Schumacher ohne Hehl Sympathie beurfundete. In dieser Zeit (im Mai 1735) lies der österreichische Commandant in Rheinfelden ein Fuder Wein dem Sefelmeister Büttler verarrestieren, während Wein- händler aus andern Kantonen frei passieren konnten. Ein Fuhrmann von Ottenbach sollte denselben nach Zug führen. Büttler wandte sich an den Commandant, bat und flehete um Freilassung des Weines, der Fuhr und der Pferde. Vergeblich, der Commandant wies ihn zurück, und bemerkte: „Die Zuger-Kümmeln „haben den Ammann Schumacher tractiert, daß es eine Spott „und Schande sei.“ Bei dem kaiserlichen Gesandten Marquis de Prié, damals in Basel, bei welchem die flüchtigen Ammann Schifer und Landvogt Weber sich gut aufgenommen befanden,

¹⁾ Die Erben der Altammänner Weber und Andermatt forderten 20,000 Gl. Entschädigung. Nach langem wies ihnen der St. u. A. R. am 8 Mai 1736, Gl. 7000 auf die Hauptschuldigen an.

erhielt er kein besseres Gehör. Ein Schreiben des St.= u. A. R. schickte der Marquis demselben uneröffnet zurück. Auch in Constanz belegten die österreichischen Befehlshaber zugerische Waaren mit Arrest und selbst die angerufene Verwendung des Vorortes fruchtete nichts. De Prié schrieb in die Orte: abgesehen, daß der Wein aus einem feindlichen Lande herkomme, führe sich Zug gar *despectierlich* auf. Der Rath wandte sich nun ebenfalls an die Orte und schrieb an den Vorort, wie er vom Gesandten Satisfaction verlange und sich gegen ihn beschwerend an den Kaiser selbst wenden werde. Endlich im Weinmonat meldete der Marquis dem Vororte, daß die Fuhr durch seine Vermittlung nun bezogen werden könne; er thue dieses aber einzig aus Achtung gegen die übrigen zwölf Orte, nicht aber wegen Zug, das die kaiserlichen Wohlthaten nicht verdiene, sondern eher Ahnung. Der St.= u. A. R. erwiederte, man behalte sich Schadenersatz und Genugthuung vor und werde den Fall an die Tagsatzung bringen.

Nicht ohne Anstrengung gelang es endlich, mit namentlicher Empfehlung von Lucern und Schwyz, und in Folge besonderer Missionen nach Solothurn, in das französische Bündniß wiederum aufgenommen zu werden, und die damit verbundenen Zuflüsse, eine fortwährende Quelle innern Haders, auf's Neue zu erhalten; jedoch konnten nicht alle Verhältnisse und Vorzüge wieder so günstig gestaltet werden, wie sie früher unter dem Einflusse der Zurlauben bewerkstelliget wurden. Ein Dankfest, dem alle Behörden und eine Menge Volkes bewohnte, feierte mit Glockengeläute, Kanonensalven, Musik und Festgepränge die Wiederherstellung der Allianz. Zur besseren Sühne wurden die schumacherischen Manifeste, betitelt: „*Series facti*“ von 1729 und „*Vindiciæ Republicæ Tugiensis*“ von 1732 öffentlich durch den Henker verbrannt, und alle vorfindlichen Exemplare streng eingefordert. ¹⁾

Mittlerweile war die Hauptperson dieser Geschichte den Leiden erlegen. Ein heftiges Fieber raffte den unglücklichen Ammann Joseph Anton Schumacher den 6 Heumonats 1735 auf der Citadelle in Turin dahin. Er starb in frommer Ergebenheit, in einem Alter von 57 Jahren und 27 Tagen. Ein Schreiben des

¹⁾ Diese beiden nunmehr selten gewordenen Schriftchen sind in der Bibliothek des historischen Vereins der 5 Orte aufbewahrt.

Wachtmeisters Fälschlin von Schwyz setzte hievon die Behörde vorläufig in Kenntniß, und wie er sein Unglück mit Milde und Geduld geistlich getragen und das Mitleid des Gouverneurs, des Statthalters und aller, welche ihn gesehen, erregt habe. Am 18 Heumonats wurde dessen Gedächtnistag in größter Stille abgehalten. Seine Gattin lebte noch um 1759. Sein ältester Sohn war Hauptmann in f. f. Diensten und mit Ursula Brandenburg verheirathet. Er starb frühzeitig. Der Jüngere widmete sich mit Erfolg der Medicin, und wurde 1746 Stadt-Physikus. Er starb geachtet 1758, vielleicht zum Guten für die kleine Republik noch vor den neuaufbrausenden Stürmen. Dieser Sohn war mit Martha Paula Letter verheirathet, und hinterlies ein Knäblein, das kurz nach ihm ebenfalls starb. Eine Tochter Maria Anna Elisabetha war mit dem Chirurgen Beat Joseph Uttinger von Baar verehlicht, der später eine Widerlegung gegen das Urtheil seines Schwiegervaters herausgab. Eine andere Tochter war in Spanien verheirathet. Ein alter Soldat (Wilhelm Weber von Oberwil) erzählte von ihr folgendes: „Sie sei nach ihres Vaters Unglück Gehülfin im Rothenthurm gewesen. Ein vorbeireisender Offizier (von Courten) aus dem Wallis habe sich in selbe verliebt und dann in Einsiedeln mit ihr sich angetraut. Der Offizier nahm sie nach Spanien, wo er Commandant eines Schweizerregiments wurde. Die Tochter derselben heirathete dann den Oberst des Regiments der Walloner; der Sohn, dazumal (1780) 16 Jahre alt, wurde später Hauptmann. Die Mutter habe viel ihren Landsleuten nachgefragt, und mit ihm (Weber) immer Freude gehabt, weil sie sich erinnerte, daß er vorzüglich und Joseph Stadlin es waren, welche einmal mit Kraft abwehrten, daß ihr Vater an einer Gemeinde nicht aus einem Fenster, unter welches man ihn schon gedrängt hatte, herausgeworfen wurde. Mutter und Tochter seien schön und reich gewesen, und Letztere habe er zum Erstenmal in Barcelona gesehen.“

Schluß.

So endigten die zugerischen Unruhen, geleitet durch einen Mann, dem ein starker Geist, ein klarer Verstand, ein eiserner Wille, und in einer gewissen Richtung auch Vaterlandsliebe

keineswegs abzusprechen ist, der aber weit davon entfernt war, ein Hochbild eines für das öffentliche Wohl sich hingebenden, unabhängigen Bürgers zu sein, wie er der Nachkommenschaft in irriger Auffassung durch verschiedene Ueberlieferungen dargestellt werden wollte. ¹⁾ Willführ und Verfolgung der Gegner überwogen vielseitig seine Gerechtigkeitsliebe, und Partheienschaft trübten seine demokratischen Grundsätze. Suchte er im Interesse des gemeinen Wohls die Gleichtheilung der französischen Bundesfrüchte mit der ganzen Entschiedenheit seines Charakters, mit Beseitigung des frühern Unwesens durchzusetzen, so geschah es wesentlich, um sich selbst und die von ihm vertretene Richtung an die Spitze der Gewalt zu bringen. Meisterhaft wußte er aber die ganze Partheianregung unter dem Schein einer demokratischen Gesezlichkeit und der Volkswünsche in Fluß zu setzen. Selten noch befand sich ein Magistrat mit solch' dictatorischer, alles dominierender Kraft an der Spitze eines kleinen Freistaates, wie sie der Ammann Schumacher in seiner öffentlichen Wirksamkeit ausübte, aber noch seltener hat ein Solcher den herben Wechsel einer veränderlichen Volksgunst mit so gleichmüthigem Stoicismus, und mit so unerschütterlicher Geduld und Ergebenheit ertragen. Die Begriffe und Ansichten zur Zeit dieser Ereignisse waren gar eigenthümlich. Durch einen allmählichen Uebergang und zunehmende Gewohnheit mischte sich die Liebe zum Vaterlande, das Hochgefühl der Freiheit und Unabhängigkeit, die Anhänglichkeit zur Religion und einfacher Sitte, seltsam mit dem Begriffe über fremde Kriegsdienste, Pensionen, Titel und Orden, sowie über die Gunst und das Gold des Auslandes. Selten erhob sich eine tadelnde, eifernde Stimme gegen dieses Verhältniß; denn alles suchte auf diesem Wege zu Ansehen und Reichthum zu gelangen. — Der öffentliche Geist war in dieser Richtung festgestellt, und verschaffte sich in Beseitigung gegentheiliger Bestrebniße einen stets siegenden Durchbruch. Ein besseres, ehrenwertheres Verhältniß lag weder im Begriff, noch in der Auffassung der öffentlichen Meinung und den Zuständen jener Zeit, und die Schlagwörter der Gleichberechtigung und der Gleichtheilung führten nur abwechselnd einen Partheieinfluß an die Stelle des andern. Alle Partheien traf

¹⁾ Vergl. A. Monnard, Gesch. der Eidgenossen. (I. 254—297.)

das gleiche Lob und der gleiche Tadel. Gleiche Ursachen erzeugen fortgesetzt ähnliche Rückwirkungen. Selbst die traurige Erfahrung dieser unheilvollen Unruhen vermochten den bösen Dämon nicht zu beugen. Nach kaum dreißig Jahren der Ruhe und des Friedens, entstanden 1764 neue Zwistigkeiten, und das Land Zug wurde abermals der Tummelplatz einer aufgeregten leidenschaftlichen Partheifehde und gegenseitiger, maßloser Verfolgung, ¹⁾ bis es dem Ammann Karl Kaspar Kolin, mit Beihülfe gutdenkender Bürger und Eidgenossen, gelang, in lang andauernde Weise Versöhnung und Vergessenheit des Geschehenen herbeizuführen. —

Die Staatsumwälzung von 1798 und die lange Reihenfolge der seitherigen wechselwirkenden und ereignißvollen Vorgänge, haben nicht ohne Kampf und Fehden einer neuen Zeitrichtung und einem andern öffentlichen Geist die Bahn gebrochen; die Schlagwörter und Auswüchse der Partheien, so wie die Leidenschaften der Menschen sind sich aber gleich geblieben. — Möchte daher auch diese geschichtliche Ueberlieferung die Ueberzeugung feststellen helfen, daß einseitige Partheiherrschaft mit dem ganzen Gefolge der Ausschließlichkeit und des Hasses, die Grundvesten jedes republikanischen Gemeinwesens unterwühlen, und daß nur Gerechtigkeit, Brüderlichkeit, Gleichberechtigung, und ein versöhnender Sinn die Grundlagen zu einem glücklichen und gedeihlichen Zustande im engern und weitem Vaterlande bilden!

¹⁾ Man lese die interessante Druckschrift, welche im Katalog der Sammlungen des historischen Vereins der 5 Orte auf S. 22 unter No. 160 aufgeführt ist.

